



Haushaltslage 2022

Beratende Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO

Hamburg, den 18. August 2022



Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg
Gänsemarkt 36 · 20354 Hamburg
Postfach 30 17 41 · 20306 Hamburg
Telefon: 040 428 23 - 1772
E-Mail: rechnungshof@rh.hamburg.de
Internet: www.rechnungshof.hamburg.de

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Zusammenfassung und Gesamtbewertung	3
II. Haushaltslage	13
1. Covid-19-Pandemie	13
2. Schuldenstand und Schuldenregel	19
2.1 Nettokreditaufnahme und Haushaltsausgleich	19
2.2 Kassenbestand / Liquidität	21
2.3 Schuldenstand im Konzern	23
3. Personal	25
3.1 Kernverwaltung	26
3.2 Konzern	29
4. Investitionen	33
4.1 Überblick	34
4.2 Bauinvestitionen	36
4.3 Finanzierung der Folgekosten von Investitionen	39
4.3.1 Abschreibungen	40
4.3.2 Mieten	41
4.4 Investitionen im Konzern	45
III. Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024	50
1. Veranschlagung Globaler Mehr- und Minderkosten	50
2. Staatliche allgemeinbildende Schulen (AB 241)	53
3. Soziales (AB 253)	59
4. Gesundheit (AB 259)	65
5. Hafen und Innovation (AB 270)	73
6. Zentrale Finanzen (AB 283)	79
7. Verkehr und Mobilitätswende (AB 301)	85

I. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

[1] Die Haushaltslage Hamburgs ist gegenwärtig gut. Die Steuereinnahmen sind auch in der Pandemie nicht unter den langjährigen Trend gefallen und die tatsächliche Neuverschuldung ist geringer als ermächtigt. Beides hat es dem Senat bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs ermöglicht, erstmals – wie bei der Einführung des neuen Haushaltswesens vorgesehen¹ – ein strukturell ausgeglichenes doppisches Jahresergebnis für das Jahr 2024 vorzusehen.

Die Haushaltslage ist gut, weil die Wirtschaft und die Steuereinnahmen trotz der Pandemie robust geblieben sind – auch aufgrund der erheblichen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen. Der Trendwert der im Haushalt planbaren (d. h. von konjunkturellen Einflüssen bereinigten) Steuererträge ist von 2022 auf 2023 um eine Milliarde Euro gestiegen. Zusätzlich haben bzw. werden Einmaleffekte (Verkauf der verbliebenen HSH Nordbank AG - Schiffsbeteiligungen sowie die Dividende aus dem Aktienanteil an der Hapag Lloyd AG und der Hamburger Hafen und Logistik AG) zu weiteren Einnahmen führen, was den Doppelhaushalt auch von Zuführungen an die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGVB) entlastet. Allerdings: Die Haushaltslage ist auch von hoher Unsicherheit geprägt (vgl. Tz. [5]).

[2] Der Senat hat im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024² strukturelle Unterfinanzierungen, die er in den vergangenen Jahren zugelassen hatte und die zuletzt zu sichtbaren Schieflagen in einzelnen

¹ Vgl. Artikel 40 § 5 Absatz 1 SNHG.

² In diesem Bericht sind die Ist-Zahlen bis 2020 aus den jeweiligen Haushaltsrechnungen entnommen, die Ist-Zahlen 2021 sowie die Planzahlen sind aus SAP-BI mit Stand 8. August 2022. Summendifferenzen in Grafiken durch Rundungen möglich.

Budgets geführt hatten, behoben. Insbesondere sind die Personalkostenbudgets der Schulen und der Bezirke „ausfinanziert“ worden, also die ohnehin zu erwartenden Kosten realistisch dort geplant worden, wo sie anfallen. Auch die Mieten, die zu großen Teilen an Tochtergesellschaften der Stadt im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells (MVM) zu zahlen sind, wurden jetzt realistischer veranschlagt. Im Haushaltsplan 2021/2022 waren bei den Mieten für Schulen noch Lücken mit einer haushaltsrechtlich unzulässigen Finanzierung aus Corona-Mitteln des Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramms (HWSP) gestopft worden.

Im Einzelplan 9.2, in dem gesamtstädtische Finanzierungsvorgänge geplant werden, hat eine Umschichtung stattgefunden: Der zentrale Ansatz für konjunkturelle Risiken ist im aktuellen Doppelhaushalt deutlich abgesenkt worden (von 308 auf 188 Mio. Euro). Die Risikovorsorge für Kostensteigerungen bei gesetzlichen Leistungen, für Bedarfe im Rahmen der Zuwanderung und für die zentralen IT-Mittel ist hingegen aufgestockt worden (zusammengenommen von 340 auf 732 Mio. Euro). Insgesamt steigen die zentral vorgehaltenen Volumina.

Die Ausfinanzierung bestehender Verpflichtungen und die teilweise konkreteren Erläuterungen bei den zentralen Ansätzen machen den Haushaltsplan insgesamt realistischer und für die Bürgerschaft transparenter.

[3] Die Prüfungen des Rechnungshofs ergeben, dass es gleichwohl Problempunkte gibt, die fortbestehen:

- Der Senat hat weiterhin keine Strategie zur mittelfristigen Steuerung des Personaletats konkretisiert. Allen Ankündigungen zum Trotz liegt kein entsprechend operationalisiertes Konzept vor. Insbesondere der im Schulfrieden angelegte stetig steigende Bedarf an Lehrkräften lässt sich nicht mit dem allgemein

definierten Ziel des Senats einer Personalkostenbremse in Einklang bringen. Eine Strategielücke bei dieser finanzpolitisch entscheidenden Steuerungsfrage ist evident.

- Die fast durchgängig mit 3 % angesetzte allgemeine Einsparvorgabe (globale Minderkosten oder sog. Bodensatz, über 500 Mio. Euro pro Jahr) liegt über dem langjährig vom Senat geplanten Wert von 2 % und damit über der Grenze, die vom Rechnungshof als im Regelfall zulässig bewertet wird. Eine Steigerung auf 3 % darf es nur in Ausnahmefällen geben (wie die pauschalen Kürzungen wegen des pandemiebedingt für das Jahr 2022 sinkenden Steuertrendwertes). Solche Ausnahmetatbestände für die Jahre 2023 und 2024 hat der Senat nicht benannt; vielmehr verweist er lediglich allgemein auf „Unsicherheiten im aktuellen Planungszeitraum“.
- Während bei Hauptverkehrsstraßen der Unterhaltungsstau verringert wurde, weisen mit Brücken, Bezirksstraßen und Kai-mauern wichtige Bereiche der Infrastruktur weiterhin einen gravierenden Instandhaltungsstau auf.
- Die Planung der Bauinvestitionen ist unrealistisch. In der Vergangenheit konnten 200 bis 300 Mio. Euro „verbaut“ werden, geplant (und vermutlich mit Blick auf die Bedarfe auch wünschenswert) sind 500 Mio. Euro jährlich. Die Engpässe bei dem Mittelabfluss beginnen bei dem in der Stadt verfügbaren Personal für die Planung und reichen bis zur Lieferfähigkeit der Wirtschaft. Dass der Senat hier nur bedingt Abhilfe schaffen kann, macht die Planungen umso unsicherer und die Problemlösung umso drängender.
- Trotz der Aufstockung der Mietbudgets im Haushalt insgesamt bleiben die Ansätze der Schulbehörde in diesem Punkt weiterhin unplausibel: 2023 sind nur geringfügig mehr Mittel für Mieten veranschlagt als im Jahr 2020.

Die derzeit gute Haushaltslage darf nicht zu Sorglosigkeit verführen. Die Faustregel der Finanzpolitik besagt, dass haushaltspolitische Fehler in guten Jahren gemacht werden. Deshalb müssen jetzt die verbliebenen Probleme aufgearbeitet werden: Insbesondere muss der Senat die Strategielücke bei der Personalkostenentwicklung schließen und für eine (auch in der mittelfristigen Perspektive) vollständig realistische Planung bestehender bzw. vereinbarter Verpflichtungen – insbesondere auch solcher aus dem MVM-Modell – sorgen.

[4] Mit Blick auf das Auslaufen des gesetzlich definierten Notsituationszeitraums wegen der Pandemie erinnert der Rechnungshof zudem an folgende Punkte:

- Der Senat hat dem Rechnungshof zugestimmt, dass Notfallkredite nur für tatsächlich zeitlich und sachlich mit der Krise verbundene Maßnahmen zusätzlich zu vorhandenen Haushaltsmitteln während der Jahre 2020 bis 2022 eingesetzt werden dürfen. Im Konkreten, also hinsichtlich der vom Rechnungshof als unzulässig bewerteten, aus Krediten zu finanzierenden Maßnahmen, ist der Senat allerdings dem Rechnungshof ausgewichen. Zwar hat er in wenigen Punkten die rechtliche Bewertung des Rechnungshofs anerkannt, diese betreffen jedoch entweder eher kleine Maßnahmen und Beträge oder Punkte, in denen die Rechtswidrigkeit einer Kreditfinanzierung übermäßig augenfällig war (beispielsweise längst zugesagte staatsvertragliche Leistungen für ein norddeutsches Polizeirechenzentrum). Für die großen Maßnahmen, wie der oben erwähnten Aufstockung des Mietbudgets der Schulbehörde aus HWSP-Mitteln im Jahr 2021, hat der Senat jedoch nicht erklärt, auf eine Notfallkreditfinanzierung zu verzichten.

Der Rechnungshof fordert den Senat erneut auf, aus der Liste der kreditfinanzierbaren Maßnahmen solche zu streichen, die die rechtlichen Kriterien nicht erfüllen. Die Frage, ob am Ende

des Jahres insgesamt weniger Kredite aufgenommen werden mussten, als zunächst geplant, beantwortet die Frage der Zulässigkeit noch nicht. Der Senat muss die rechtlichen Maßstäbe der Schuldenbremse anerkennen und bei konkreten Maßnahmen einhalten.

- Auch eine Übertragung von nicht verbrauchten Hilfsmitteln in das Jahr 2023, also über den gesetzlich festgelegten Notsituationszeitraum hinaus, ist rechtlich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Durch ein Schreiben an alle Behörden und Ämter hat die Finanzbehörde auf diesen Grundsatz hingewiesen und konkretisierende Vorgaben für Maßnahmen, die in 2022 begonnen werden sollen, gemacht. Der Rechnungshof fordert den Senat auf, die Einhaltung dieser Regeln durch eine stringente Kontrolle im Restegenehmigungsverfahren sicherzustellen.

[5] Die Haushaltslage ist – wie eingangs geschildert – gegenwärtig zwar gut, aber auch sehr unsicher, weil die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Krise in den kommenden ein bis zwei Jahren hoch ist. Der weitere Verlauf der Pandemie und die Entwicklung der Konjunktur (in Deutschland, aber auch global und insbesondere in China), die Auswirkungen der zur Bekämpfung der Inflation getroffenen geldpolitischen Maßnahmen sowie der Krieg in der Ukraine und die Energiekrise führen zu einer hohen Unsicherheit. Ohnehin sind die Klimakrise und der demografische Wandel unter den Bedingungen eines zunehmenden Fachkräftemangels zu meistern.

Konkrete Krisenszenarien, wie haushaltspolitisch zu reagieren wäre, wenn es zu einem Einbruch käme, muss ein vorausschauender Senat für sich selbst erarbeiten. Sie müssen „in der Schublade“ vorgehalten werden, denn auch – oder vielleicht gerade – angesichts der greifbaren Gefahr einer Krise darf Haushaltspolitik keinen Pessimismus verbreiten.

[6] Ein stets möglicher Beitrag zur Krisenfestigkeit ist es, offene Punkte und bestehende „Baustellen“, die trotz der insgesamt gelungenen Krisenreaktionen Hamburgs auf die Pandemie offenbar geworden sind, jetzt konsequent abzarbeiten. Darüber hinaus ist jetzt die Zeit, um Schlüsse für künftige Krisenstrategien aus den Erfahrungen der Bewältigung der Corona-Pandemie zu ziehen. Maßnahmen, die allgemein die Krisenfestigkeit (Resilienz) der Verwaltung steigern, sind angesichts der unsicheren Aussichten sinnvoll. Der Rechnungshof empfiehlt, u. a. folgende Punkte zu bedenken:

- Die Corona-Soforthilfe hat gezeigt, dass es der Verwaltung wie auch der Investitions- und Förderbank der Stadt anfangs schwer fiel, in kurzer Zeit Hilfsprogramme zu entwickeln und zu administrieren. Die langanhaltende Unsicherheit über die Art der Anrechnung der Umsatzsteuer bei der Corona-Soforthilfe ist ein Beispiel. Der Senat sollte jetzt in einen Instrumentenkasten investieren, der zukünftig für situativ gegebenenfalls notwendige Ad Hoc-Hilfsprogramme genutzt werden kann. Hierzu gehören IT-Templates für Anträge oder Prüfungsverfahren, Mustervorschriften oder passgenauere rechtliche Regelungen für Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen für Krisenbetroffene. Es könnte auch geprüft werden, ob die Nutzung von Daten und Ressourcen der Steuerverwaltung in Krisenzeiten Vorteile verspricht.
- Die Aufstockung der Investitionen – insbesondere der Bauinvestitionen – aus Corona-Hilfsmitteln hat das oben bereits benannte Problem verstärkt: Es ist mehr Geld da, als „verbaut“ werden kann. Zukunftsinvestitionen und allgemeine Wirtschaftshilfen zu verbinden, ist zwar wünschenswert, scheint aber in akuten Notsituationen an Grenzen zu stoßen – so die Lehre aus der Corona-Zeit. Anstelle von großen Hilfsprogrammen, die auf eine ohnehin ambitionierte Investitionsplanung des Haushalts aufgesattelt werden, müssen andere Wege ge-

funden werden, wenn noch einmal rasch Geld in den Wirtschaftskreislauf gepumpt werden müsste. Hilfsmaßnahmen, die Geld über – mitunter auch pauschale – direkte Transfers an Betroffene auszahlen, wirken schnell und berechenbar, weil sie in großen Teilen für Konsum verwendet werden. Um hierbei Missbrauch zu vermeiden und die Effektivität zu erhöhen, bedarf es des oben genannten verbesserten administrativen Baukastens.

- IT-Sicherheit muss gewährleistet und die Redundanz von technischen Systemen der kritischen Verwaltungsinfrastruktur ausgebaut werden. Es ist kein gutes Zeichen für ihren Zustand, wenn es bei der einzigen, bei einem Stromausfall weiter funktionierenden Tankstelle für die Polizei und die Feuerwehr offenbar einen Unterhaltungsstau gab, der erst mithilfe von (unzulässiger Weise vom Senat als kreditfinanzierbar klassifizierten) zentralen Corona-Mitteln abgebaut werden sollte. Vergleichbare Schwachstellen müssen jetzt gezielt gesucht und behoben werden.
- Die Home-Office-Arbeit vieler Verwaltungsbediensteter hat es in den Corona-Hochzeiten erforderlich gemacht, ad hoc und temporär Kassensicherheitsregeln zu modifizieren. Auch hier sollten jetzt Regelungen für derartige Situationen vorsorglich geschaffen werden, die in Krisenzeiten kurzfristig aktiviert werden können.
- Für die Bearbeitung der Corona-Soforthilfen, später auch für die Kontaktnachverfolgung, wurden ad hoc (letztlich auch entsprechend der Bereitschaft der einzelnen Behörden) Kräfte aus der ganzen Verwaltung zusammengezogen. Die Stadt sollte ein Konzept haben, wie in Krisen welche Kräfte kurzfristig zusammengezogen werden können. Beispielsweise könnten für die Administration von finanziellen Hilfsprogrammen Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter aus Behörden mit großem Personal-
körper und betriebswirtschaftlichem Sachverstand wie der
Steuerverwaltung eingesetzt werden.

- Finanzielle Vorsorge durch die Bildung von Reserven ist in un-
sicheren Zeiten generell sinnvoll. Mit dem für 2024 planerisch
angekündigten – gegebenenfalls im Ist bereits vorher eintre-
tenden – doppischen Haushaltsausgleich und möglichen
Überschüssen greift erstmals eine Regelung der Landeshaus-
haltsordnung³: Haushaltsüberschüsse können zu 75 % einer
allgemeinen Rücklage zugeführt werden und in Folgejahren
eingesetzt werden. Gegenüber den Vorsorgetöpfen im Einzel-
plan 9.2, die in der Vergangenheit als Puffer genutzt (und vom
Rechnungshof kritisiert) wurden, ist dies ein haushaltsrechtlich
klarerer Weg, der zudem das Budgetrecht der Bürgerschaft
vollumfänglich einbezieht.

[7] Der Rechnungshof hat den Behörden der in Abschnitt III dar-
gestellten Aufgabenbereiche sowie dem Personalamt Gelegenheit
zur Stellungnahme gegeben. Ihre Hinweise zu Sachverhalten sind
im Bericht berücksichtigt.

Der Rechnungshof hat mit dem Amt für Haushalt und Aufgabenpla-
nung der Finanzbehörde einen Entwurf dieser Beratenden Äuße-
rung erörtert. Das Amt hat zu den Sachverhalten Anmerkungen
übersandt, die der Rechnungshof ebenfalls berücksichtigt hat.

Die Finanzbehörde hat erklärt, dass der Senat seinen Haushalts-
plan-Entwurf in den Einzelplanbänden und im Finanzbericht erläu-
tere und von einer darüberhinausgehenden inhaltlichen Stellung-
nahme insofern absehe.

³ Vgl. Tz. [15].

Covid-19-Pandemie

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden insgesamt

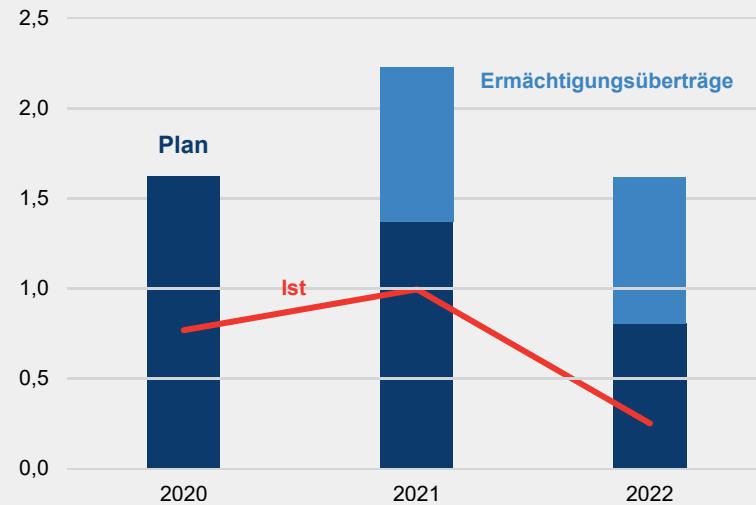
3,8 Mrd. Euro

zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie zur Verfügung gestellt.

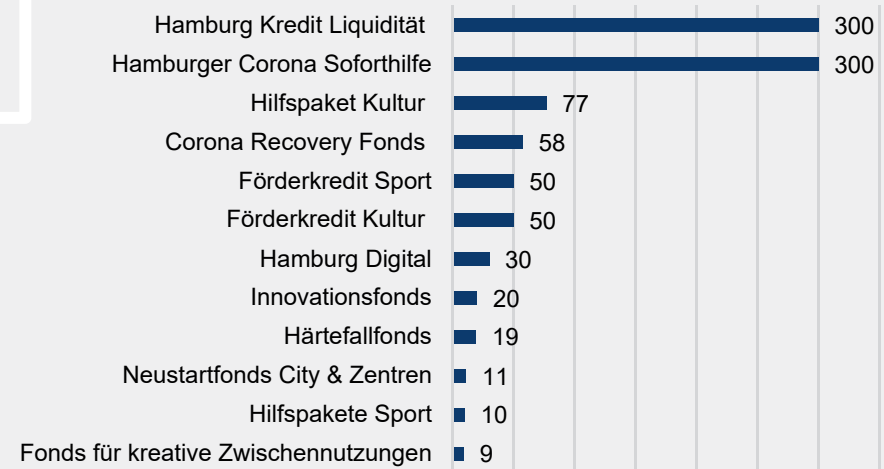
53 %

dieser Summe wurden bislang in Anspruch genommen.

Verbrauch aller Mittel zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie
(in Mrd. Euro)



Aufgelegte Covid-19-Hilfsprogramme seit 2020
(Planzahlen, in Mio. Euro)



II. Haushaltslage

1. Covid-19-Pandemie

[8] Der Rechnungshof hat sich seit 2020 wiederholt zu den finanziellen Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie geäußert.⁴ Dabei hat er festgestellt, dass die zu Beginn der Pandemie aufgelegten Hilfsprogramme und die im Haushalt bereitgestellten gesonderten Ermächtigungen nachvollziehbar waren. Er hat jedoch auch Kriterien benannt, die es einzuhalten gilt:

- Notfallkredite dürfen nur für Maßnahmen verwendet werden, die zur Bekämpfung der Pandemie bzw. deren Folgen beschlossen wurden (sachlicher Zusammenhang).
- Die durch Kredite zu finanzierenden Maßnahmen müssen in die Jahre der Notsituation fallen (zeitlicher Zusammenhang).
- Die Kreditfinanzierung muss erforderlich sein, weil im Haushalt keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (nachrangige Kreditfinanzierung bzw. Zusätzlichkeit der Mittel).

In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 2022 hat der Senat die Sachverhaltsdarstellung des Rechnungshofs zum Sonderbericht „Notfallkredite für Corona-Maßnahmen“ als zutreffend anerkannt und dem Rechnungshof generell zugestimmt, dass es bei der Notfallkreditaufnahme um eine Ausnahmeregelung geht, die eng auszulegen ist. Es steht aber weiterhin aus, dass der Senat Klarheit schafft und erklärt, dass er bei den im Sonderbericht auf „rot“ ge-

Veröffentlichungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie:

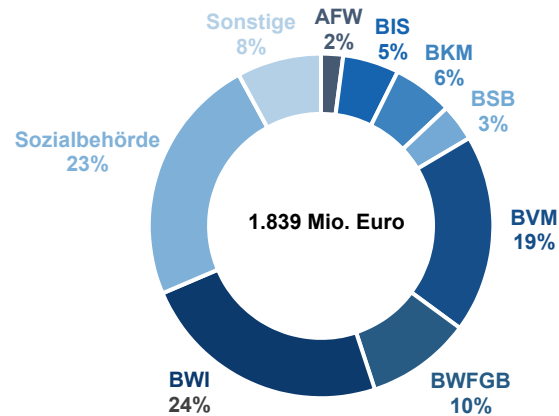
- Beratende Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO „Haushaltslage 2020/2021“
- Sonderbericht nach § 92 LHO „Notfallkredite für Corona-Maßnahmen“
- Jahresbericht 2022, „Hamburger Corona Soforthilfe“

Die Berichte sind im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.hamburg.de/rechnungshof/veroeffentlichungen/>

⁴ Unberücksichtigt blieb hierbei der Hamburger Stabilisierungs-Fonds. Da es faktisch keine Nachfrage zu diesem Programm gab, wurde es über den 31. Dezember 2021 hinaus nicht fortgeführt (Bürgerschaftsdrucksache 22/7835 vom 30. März 2022).

Verteilung der übertragenen zentralen Mittel auf die Behörden



Quelle: Eigene Darstellung aus SAP-BI

Ansätze und Mittelverbräuche der Corona-Hilfsmittel 2020-2022

	Plan	Ist	Verbrauch
	in Mio. Euro		in Prozent
Einzelplan 9.2 (konsumtiv)	2.791.376	1.792.899	64,2 %
Einzelplan 9.2 (investiv)	134.299	45.795	34,1 %
HWSP (konsumtiv)	581.898	137.350	23,6 %
HWSP (investiv)	290.701	37.225	12,8 %

Quelle: Eigene Darstellung aus SAP-BI und Bürgerschaftsdrucksachen

setzten Maßnahmen die rechtliche Unzulässigkeit einer Kreditfinanzierung anerkennt und entsprechend handelt. Auch die Beratungen im Haushaltsausschuss⁵ haben hierzu keine Klarheit gebracht. Anerkennung der rechtlichen Maßstäbe im Generellen und Ablehnung ihrer Anwendung bei konkreten Maßnahmen passen nicht zusammen.

[9] Im Einzelplan 9.2 – Allgemeine Finanzwirtschaft werden **zentrale Mittel zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie** für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 2.925 Mio. Euro vorgehalten. Hiervon sind 2.791 Mio. Euro konsumtiv und 134 Mio. Euro investiv. Bislang wurden lediglich 1.839 Mio. Euro⁶ aus dem Einzelplan 9.2 zum tatsächlichen Verbrauch an die Behörden übertragen. Im konsumtiven Bereich beläuft sich die Gesamtsumme auf 1.793 Mio. Euro, im investiven Bereich auf 46 Mio. Euro. Dies entspricht einem Gesamtverbrauch von 63 %.

[10] Zusätzlich zu den zentral vorgehaltenen Mitteln im Einzelplan 9.2 wurden für den Doppelhaushalt 2021/2022 in den jeweiligen Einzelplänen der Behörden und Ämter Mittel für HWSP-Maßnahmen veranschlagt. Für 2021 und 2022 stehen hierfür insgesamt 870 Mio. Euro zur Verfügung, davon 580 Mio. Euro konsumtiv und 290 Mio. Euro investiv. Bisher wurden lediglich 175 Mio. Euro⁷ durch Übertragung an die inhaltlich zuständigen Behörden verwendet.

[11] Der **Mittelverbrauch** lässt erkennen, dass mehr Ermächtigungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zur Verfügung stehen, als bisher tatsächlich verausgabt werden konnten und mithin auch gebraucht wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Ermächtigungen in 2022 nicht vollständig eingesetzt werden. Diese

⁵ Sitzung des Haushaltsausschusses am 8. Februar 2022, Protokoll Nr. 22/27.

⁶ Stand SAP-BI vom 8. August 2022.

⁷ Stand aus der Bürgerschaftsdrucksache 22/8329 vom 17. Mai 2022.

Ermächtigungen erst 2023 einzusetzen, verbietet sich, weil sie nicht mehr eine „qua Gesetz“ nur bis 2022 bestehende Notsituation beheben können.

In seiner Beratenden Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO „Haushaltslage 2020/2021“ sowie im Sonderbericht nach § 92 LHO „Notfallkredite für Corona-Maßnahmen“ hat der Rechnungshof die Finanzbehörde bereits darauf hingewiesen, dass eine Übertragung der Ermächtigungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie nach 2023 nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Finanzbehörde hat mit einem Schreiben an alle Behörden und Ämter für diese Maßnahmen verfügt, die Einhaltung des Veranlassungszusammenhangs zu prüfen. Dabei hat sie die Behörden zunächst darauf hingewiesen, dass in 2022 Maßnahmen nur dann noch begonnen werden dürfen, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind dazu beizutragen, die Notsituation im Jahr 2022 zu bewältigen, und auch im Wesentlichen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Weiterhin hat sie darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die sich gegenüber der Veranschlagung 2021/2022 unvorhergesehen in das Jahr 2023 verzögern, im Jahre 2023 nur noch aus notsituationsbedingten Kreditermächtigungen zu Ende geführt werden dürfen, sofern es unwirtschaftlich wäre, die Durchführung abubrechen bzw. dadurch ein Schaden für die FHH entstehen würde. Das Wirtschaftlichkeitskriterium ersetze aber nicht die ohnehin für die HWSP-Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen des Pandemiegesetzes gemäß Covid-19-Notsituationsgesetz.

Derart eng begrenzte Ausnahmen erachtet auch der Rechnungshof als zulässig, sofern eigentliche Hilfsmaßnahmen tatsächlich während des Notsituationszeitraums beendet werden, gleichwohl aber noch ein Mittelbedarf in 2023 besteht, zum Beispiel weil die Schlussrechnung einer Baumaßnahme erst in 2023 beglichen wird. Eine

**Mittel zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie
über 2022 hinaus
nur in eng begrenzten Ausnahmefällen einsetzen**

darüber hinausgehende Finanzierung müsste aus regulären Haushaltsmitteln erfolgen.

Der Rechnungshof fordert den Senat auf, die Einhaltung dieser Regeln durch die Fachbehörden – unbeschadet der von ihm stets betonten dezentralen Bewirtschaftungsverantwortung – im Resteste genehmigungsverfahren stringent zu kontrollieren.

Schuldenstand und Schuldenregel

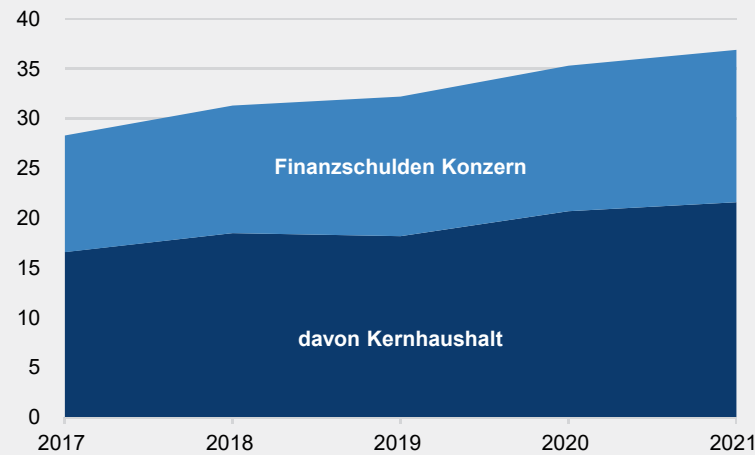
Der Zuwachs beim Kassenbestand von 2015 bis 2021 beträgt über

600 %.

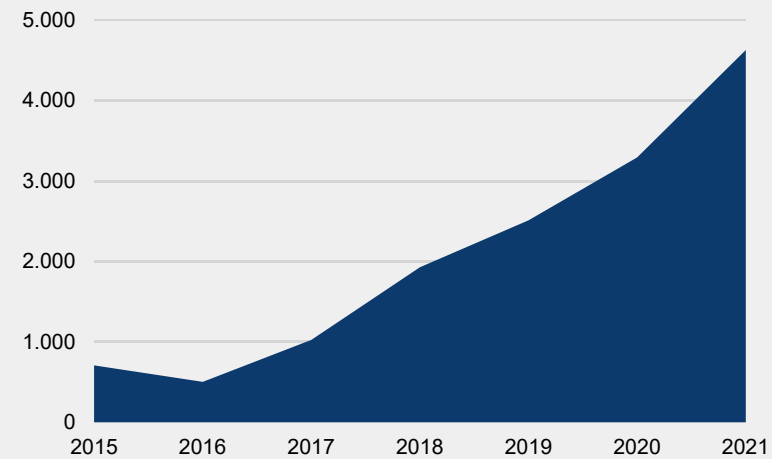
Geplantes strukturelles Haushaltsergebnis
(in Mio. Euro)

2022	2023	2024
-383	-203	0

Entwicklung der Finanzschulden
(in Mrd. Euro)



Entwicklung des Kassenbestands der Kernverwaltung
(in Mio. Euro)



Für die Jahre 2022 bis 2026 plant der Senat
im Einklang mit den Regelungen der Schuldenbremse Netto-
kreditaufnahmen von

3,1 Mrd. Euro.

2. Schuldenstand und Schuldenregel

[12] Der Schuldenstand des Kernhaushalts (d. h. ohne Sondervermögen und ohne Kassenverstärkungskredite) auf den 31. Dezember 2021 beträgt 25.491 Mio. Euro⁸ (Vorjahr: 25.006 Mio. Euro).

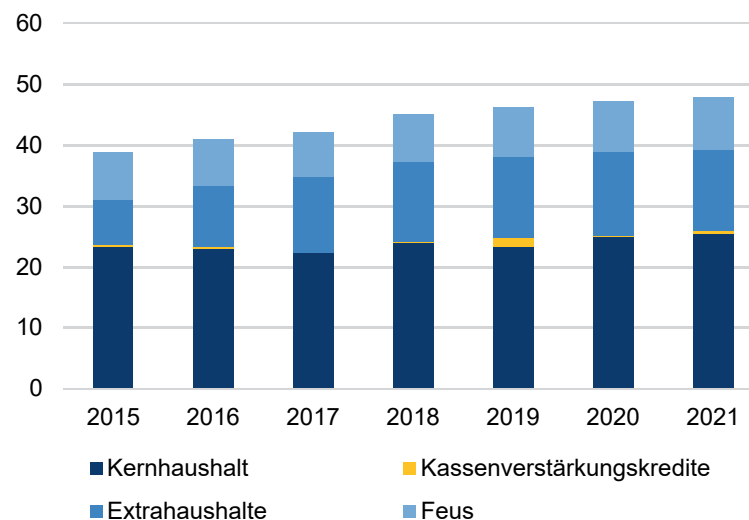
Bei der Betrachtung des **Schuldenstandes** ist ein Blick auf den Kernhaushalt nicht ausreichend, denn dabei wird die Verschuldung in den Tochterorganisationen nicht berücksichtigt. Hier ist der Öffentliche Bereich in der Abgrenzung nach dem sog. Schalenmodell des Statistischen Bundesamtes (Destatis) von Bedeutung. Dieser berücksichtigt die Schulden in den Kernhaushalten, den Extrahaushalten, den sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Feus) sowie die Kassenverstärkungskredite des Kernhaushalts. Auf den 31. Dezember 2021 betragen die Schulden dieses Öffentlichen Bereichs 47.919 Mio. Euro⁹ (Vorjahr: 47.190 Mio. Euro).

2.1 Nettokreditaufnahme und Haushaltsausgleich

[13] Im Jahr 2021 hat der Senat im Kernhaushalt Kredite in Höhe von 2.668 Mio. Euro aufgenommen und 2.183 Mio. Euro getilgt, dies entspricht einer Nettokreditaufnahme von 485 Mio. Euro. Insgesamt wurden im Kernhaushalt mit seinen rechtlich unselbstständigen Sondervermögen (Schulimmobilien sowie Stadt und Hafen) netto 367 Mio. Euro aufgenommen, weil das Sondervermögen Schulimmobilien 118 Mio. Euro getilgt hat.¹⁰

[14] Nach der Schuldenregel sind Nettokreditaufnahmen nur noch ausnahmsweise zulässig: Im Falle eines negativen Saldos aus fi-

Schuldenstand des Öffentlichen Bereichs
(in Mrd. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage Destatis, Fachserie 14 Reihe 5

⁸ Bürgerschaftsdrucksache 22/7350 vom 14. Februar 2022, S. 14, sowie Daten aus Destatis Fachserie 14 Reihe 5, erschienen am 28. Juli 2022.

⁹ Daten aus Destatis Fachserie 14 Reihe 5, erschienen am 28. Juli 2022.

¹⁰ Bürgerschaftsdrucksache 22/7350 vom 14. Februar 2022, S. 14.

nanziellen Transaktionen, aus konjunkturellen Gründen und bei Naturkatastrophen/Notsituationen.¹¹ Für 2022 sind für alle diese Komponenten Kreditaufnahmen geplant, ab 2023 nur aus konjunkturellen Gründen. In den Jahren 2022 bis 2026 plant der Senat mit Nettokreditaufnahmen von 3,1 Mrd. Euro, davon für 2022 knapp 1,6 Mrd. Euro und für die Haushaltsplanjahre 2023/2024 rund 285 Mio. Euro. Sollte in den Haushaltsplanjahren – wie bereits in den vergangenen Jahren – die Konjunktur besser laufen und die Steuererträge höher als geplant ausfallen, hat Hamburg eine entsprechend geringere Neuverschuldung.

[15] Der Senat hat sich das Ziel gesetzt, ab 2024 einen Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen gemäß § 27 Absatz 1 LHO zu erreichen. Zur schrittweisen Erreichung dieses Ziels wurde in Artikel 40 § 5 Absatz 1 SNHG ein sog. Abbaupfad festgelegt. Noch bestehende strukturelle doppische Fehlbeträge sind danach in Schritten von 180 Mio. Euro jährlich bis zum Jahr 2024 vollständig abzubauen. Diese Fehlbeträge berechnen sich aus dem Jahresergebnis der Kernverwaltung, der Zuführung zur Konjunkturposition sowie den Korrekturen von Bilanzierungs- und Bewertungsansätzen.

Angesichts der Covid-19-Pandemie hat die Bürgerschaft eine außergewöhnliche Notsituation für die Jahre 2020 bis 2022 festgestellt¹², sodass für diese Jahre zusätzlich zum Fehlbetrag nach dem Abbaupfad jeweils ein weiterer Fehlbetrag geplant werden konnte.¹³

In der Folge ist – anders als in den Vorjahren – für diese Jahre eine Berechnung des strukturellen doppischen Ergebnisses unter spie-

¹¹ Artikel 72 Absätze 2 bis 4 HV in Verbindung mit § 28 Absatz 2 LHO.

¹² Bürgerschaftsdrucksache 22/42 vom 27. März 2020.

¹³ § 27 Absatz 3 Nr. 3 LHO.

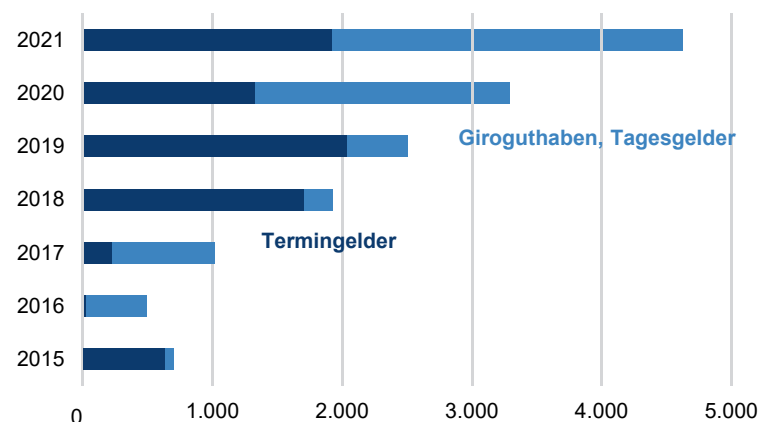
gebildlicher Berücksichtigung der für den Plan normierten Bestandteile des Haushaltsausgleichs nicht möglich. Hintergrund hierfür ist, dass der Fehlbetrag, der aus der außergewöhnlichen Notsituation resultiert, nicht unmittelbar aus der Haushaltsrechnung durch Plan-Ist-Vergleich ablesbar ist.¹⁴ Es ist nicht erkennbar, ob ein Defizit-Euro aus der Notsituation oder dem regulären Defizit herrührt. Mit dem Ende der Notsituation ab 2023 ist eine Berechnung des strukturellen doppischen Defizits im Ist wieder möglich.

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 werden die strukturellen doppischen Fehlbeträge weiter wie vorgesehen jährlich um jeweils rund 180 Mio. Euro abgebaut. Der Haushalt wird erstmalig für 2024 strukturell ausgeglichen geplant. Soweit es künftig im Ist zu einem doppischen Überschuss kommt, ist dieser gemäß § 79 Absatz 5 LHO der allgemeinen Rücklage zuzuführen.¹⁵ Die allgemeine Rücklage kann in den folgenden Jahren gemäß § 27 Absatz 3 Nr. 1 LHO genutzt werden, um Fehlbeträge im Gesamtergebnisplan auszugleichen. Dies ermöglicht Spielräume für künftige Haushalte.

2.2 Kassenbestand / Liquidität

[16] Der **Kassenbestand** der Kernverwaltung ist über die Jahre stetig angewachsen. Nach 707 Mio. Euro in 2015 belief er sich Ende 2021 auf 4.629 Mio. Euro. Der Kassenbestand setzt sich aus Termingeldern, Giroguthaben und Tagesgeldern sowie dezentralen Bargeldbeständen zusammen, wobei die Bargeldbestände im einstelligen Millionenbereich liegen.

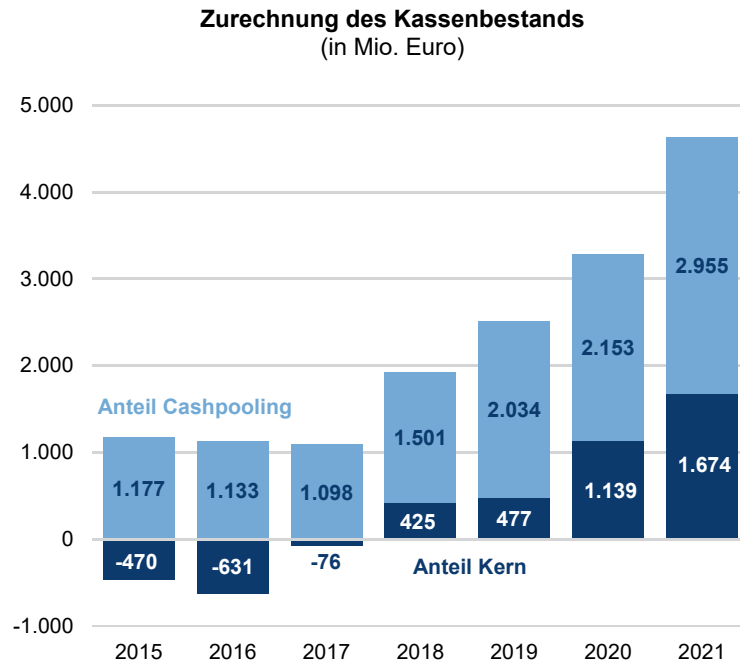
Kassenbestand der Kernverwaltung auf den 31.12. des Jahres
(in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus Daten der Bilanzen der FHH und eigene Erhebung

¹⁴ Jahresbericht 2022, „Jahres- und Konzernabschluss 2020“, Tz. 11 ff.

¹⁵ Allerdings sind vom doppischen Überschuss gemäß Artikel 40 § 5 Absatz 6 SNHG so lange mindestens 25 vom Hundert dem Ergebnisvortrag zuzuführen, bis in der Bilanz die Summe aus der Nettoposition und dem Ergebnisvortrag null Euro beträgt, d. h. maximal 75 % eines doppischen Überschusses können der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.



Quelle: Eigene Darstellung aus Zulieferungen der Finanzbehörde

Obergrenze für **Kassenbestand** sinnvoll

Eine große Anzahl der Beteiligungen der FHH unterhält Geschäftskonten bei der Landeshauptkasse, die dem Cashpooling (auch Konzernclearing genannt) unterliegen. Die Konten der Beteiligungen werden am Ende eines Tages bereinigt, negative Salden werden ausgeglichen und überschüssige Liquidität abgeführt und der Kernverwaltung gutgeschrieben.

Durch dieses Cashpooling steigt gegenwärtig der **Kassenbestand** der Kernverwaltung. Es handelt sich bei den Guthaben der Beteiligungen für den Kernhaushalt um Verbindlichkeiten. Die Beteiligungen können ihre überschüssige Liquidität jederzeit bei der Kernverwaltung wieder abrufen.

Bereits in den vergangenen Jahren hat das Cashpooling einen hohen Stellenwert eingenommen. In den Jahren 2015 bis 2017 lagen die Verbindlichkeiten gegenüber den Beteiligungen teilweise deutlich über dem vorhandenen Kassenbestand aus dem Kernhaushalt. Erst ab 2018 hat sich dieser Zustand gedreht, sodass die Kernverwaltung eigene Überschüsse als Liquidität im Kassenbestand ansammelte. Von 2018 auf 2021 hat sich die eigene Liquidität vervierfacht.

Der Kassenbestand ist relevant für die Frage, ob die Verwaltung zur Deckung ihrer Finanzbedarfe zusätzliche Kredite benötigt. Die erheblichen Steigerungen des Kassenbestandes geben dem Rechnungshof Anlass zu Bedenken, dass Deckungskredite aufgenommen wurden, obgleich dies liquiditätsseitig nicht notwendig war. Dies ist in der Regel nicht wirtschaftlich. Der Senat muss sich eine Obergrenze für einen sinnvollen Kassenbestand setzen und damit gleichzeitig die Ausschöpfung von vorhandenen, aber nicht benötigten Kreditermächtigungen limitieren. Hierbei sind einerseits typische

Liquiditätsrisiken einzuplanen und andererseits die Möglichkeit der Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten¹⁶ zu berücksichtigen.

2.3 Schuldenstand im Konzern

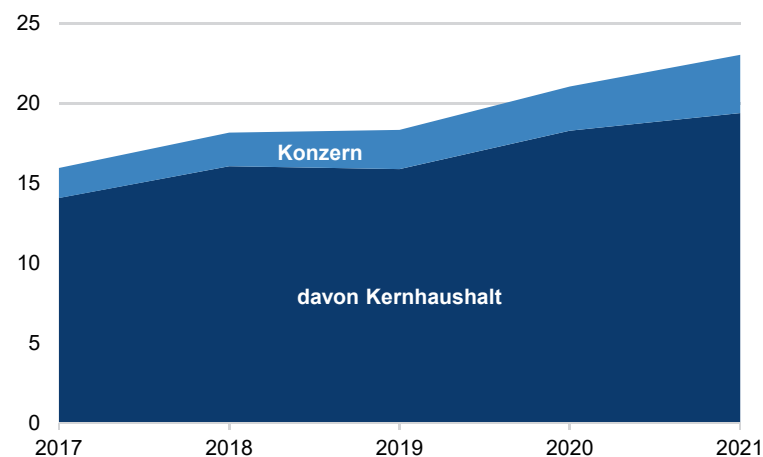
[17] Die FHH hält ein umfangreiches Beteiligungsportfolio mit rund 400 Beteiligungen. Hamburg hat mit seinem Jahresabschluss für die Kernverwaltung und mit dem Konzernabschluss gute Instrumente, um die wirtschaftliche Lage insgesamt zu beobachten. Der Konzernabschluss gibt Aufschluss über die Entwicklung der Finanzschulden und des Vermögens.

[18] Die Finanzschulden setzen sich aus Anleihen und Obligationen sowie aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen. Sie steigen über die Jahre laufend an, der Anstieg ist überwiegend bei den Anleihen und Obligationen zu verzeichnen. Trotz der Schuldentilgung des Kernhaushalts in 2019 stiegen die Finanzschulden des Konzerns fortlaufend an.

Die Erhöhung von 2019 auf 2020 bei den **Anleihen und Obligationen** um rund 2,7 Mrd. Euro ist ganz überwiegend auf den Kernhaushalt zurückzuführen (2,4 Mrd. Euro). Der Senat begründet diesen Zugang u. a. mit der Ablösung von Schuldscheindarlehen, die durch Anleihen ersetzt worden sind.

Auch von 2020 auf 2021 erhöhen sich die Anleihen und Obligationen noch einmal um knapp 2 Mrd. Euro (Kern 1,1 Mrd. Euro und Konzern 0,9 Mrd. Euro).

Entwicklung der Anleihen und Obligationen
(in Mrd. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus den jeweiligen Jahresabschlüssen und eigene Erhebung

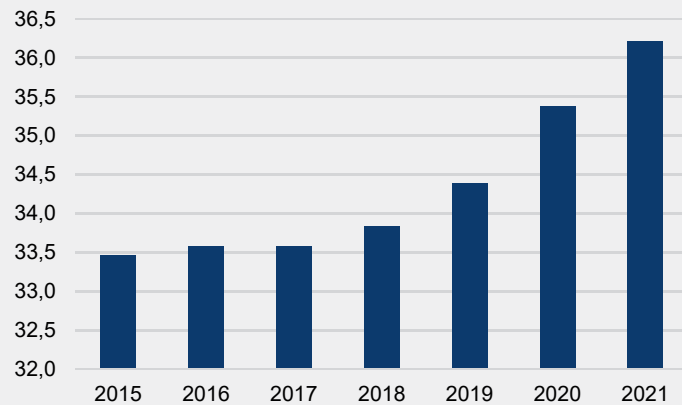
¹⁶ Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist gemäß Entwurf des Haushaltsbeschlusses (Bürgerschaftsdrucksache 22/9000 vom 9. Juni 2022, S. 6) eine Obergrenze für Kassenverstärkungskredite in Höhe von 4,5 Mrd. Euro geplant. Dies entspricht der Obergrenze bis einschließlich 2019. In den Jahren 2020 bis 2022 wurde die Obergrenze für Kassenverstärkungskredite aufgrund der Covid-19-Pandemie angehoben (2020: 7 Mrd. Euro, 2021/2022: je 8,6 Mrd. Euro).

Personal

Bevölkerungsentwicklung
in Tausend

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1.787	1.810	1.831	1.841	1.847	1.852	1.854

Vollkräfte je 1.000 Einwohnende



Anteil des Personalaufwands am Gesamtaufwand
in %



Entwicklung der Beschäftigten im Konzern

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
118.573	122.284	124.931	129.859	134.605	138.057	142.637

3. Personal

<i>Beträge in Mio. Euro</i>	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kosten (Kernhaushalt)	5.329	5.698	6.558	6.102	6.278	6.724	6.851	6.972	7.072
<i>CAGR</i>		5%				4%		1%	
Kosten aus Entgelten und Bezügen	2.557	2.721	3.357	3.076	3.010	3.282	3.350	3.395	3.406
		6%				6%		0%	
davon zahlungswirksam	2.515	2.649	2.799	2.922	3.007	3.266	3.316	3.351	3.368
		5%				5%		0%	
davon nicht zahlungswirksam	42	72	558	154	2	15	34	45	38
		54%				291%		-15%	
Kosten aus Sozial- und Versorgungsleistungen	2.772	2.976	3.201	3.026	3.268	3.443	3.501	3.577	3.667
		3%				3%		3%	
Dotierung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	33.415	34.420	35.684	36.570	36.961	38.269	39.256	40.260	41.273
		3%				3%		3%	
Vollzeitäquivalente (VZÄ) Bezahlgruppen gesamt	52.478	54.165	55.822	57.836	57.104	58.346	58.611	58.857	59.127
		3%				1%		0%	
davon allgemeine Verwaltung	19.514	20.186	21.014	22.392	21.152	22.133	22.175	22.169	22.167
		5%				2%		0%	
davon Polizei	8.936	9.199	9.389	9.446	9.520	9.418	9.370	9.288	9.246
		2%				-1%		0%	
davon Lehrkräfte	14.561	15.173	15.741	16.155	16.453	16.711	16.914	17.137	17.342
		4%				1%		1%	
Vollkräfte (VK)	62.304	63.525	65.543	67.130					
		3%							
VK je 1.000 Einwohnende	33,8	34,4	35,4	36,2					
		2%							
Durchschnittsalter Beschäftigte (in Jahren)	45,9	45,7	45,4	45,1					
Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten in %	35,1%	35,6%	34,8%	30,9%	35,5%	36,7%	36,3%	35,9%	35,1%

Vollkräfte-Anstieg seit 2015 durchschnittlich
über 1.000 pro Jahr

3.1 Kernverwaltung

[19] Der Personalbestand der FHH hat sich von knapp 60.000 Vollkräften (VK) in 2015 auf mittlerweile über 67.000 in 2021 erhöht. Dies entspricht einem Aufwuchs von durchschnittlich über 1.000 VK jährlich.¹⁷ Der Senat hat seine vormalige Strategie eines jährlichen Abbaus von 250 VK nicht erreicht, insbesondere weil es ihm letztlich nicht gelungen ist, in Nicht-Prioritätsbereichen einen Rückgang des Personalbestandes zu erzielen.¹⁸

[20] Mit dem Finanzbericht 2021/2022¹⁹ hatte der Senat angekündigt, seine Personalstrategie einer gezielten Steuerung des Personalbestandes und der Begrenzung des Personalkostenanstiegs unter den Bedingungen einer wachsenden Stadt weiterzuentwickeln. Diese Strategie hat er als „Quantitative Personalsteuerung“ bezeichnet. Das konkrete Ziel war es, den Bestand von VK je 1.000 Einwohnende sowie die Personalintensität²⁰ stabil zu halten.²¹ Der Senat hatte hierbei im letzten Jahr als Bezugsgröße für den Personalbestand das Jahr 2020 mit 35,4 VK pro 1.000 Einwohnende herangezogen. Mit dem aktuell vorgelegten Finanzbericht 2023/2024 stellt der Senat erneut fest, dass die Wachstumsrate des Personalbestands im Einklang mit der Bevölkerungsentwicklung stehen soll, eine konkrete VK-Größe im Verhältnis zur Bevölkerung wird jedoch

¹⁷ Die darin enthaltenen „Corona-Effekte“ seit 2020 vergrößern die Problematik zwar, sind aber für den Anstieg insgesamt nicht hauptursächlich. Schon von 2015 bis 2019 betrug der Anstieg durchschnittlich fast 1.000 VK.

¹⁸ Vgl. hierzu Beratende Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO „Monitoring Schuldenbremse 2015“, Tz. 3 (Bürgerschaftsdrucksache 21/2500 vom 4. Dezember 2015).

¹⁹ Finanzbericht 2021/2022, S. 26.

²⁰ Der Rechnungshof bewertet hierunter den Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen, d. h. aus Verwaltungstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und Saldo Globale Mehr-/Minderkosten.

²¹ Personalbericht 2021, S. 9, sowie Finanzbericht 2021/2022, S. 26.

nicht mehr genannt.²² In 2021 haben sich die VK je 1.000 Einwohnende – auch pandemiebedingt – weiter auf 36,2 erhöht.²³

[21] Unabhängig von der Strategie der Steuerung über VK findet im Haushaltsplan eine Steuerung des Personals letztlich über die Ermächtigung der Personalkosten in den Einzelplänen statt und damit über Vollzeitäquivalente (VZÄ), weil sich die Bezüge und Entgelte über die VZÄ errechnen.²⁴ Auch hinter der Personalstrategie des Senats steht letztlich die Begrenzung der Personalkosten. Insofern spricht der Senat auch von einer „Personalkostenbremse“.²⁵

Personalkosten sind sowohl zahlungswirksame als auch nicht-zahlungswirksame Kosten wie beispielsweise Zuführungen für Pensionsrückstellungen. Diese mussten 2017 aufgrund der Bereinigung von Fehlannahmen korrigiert werden, so dass es zu starken Schwankungen gekommen ist. Von 2019 auf 2020 haben sich die Personalkosten auch dadurch stark erhöht, dass der Senat Rückstellungen für eine amtsangemessene Besoldung gebildet hat.

Die Personalkosten steigen in der Planung von 2022 auf 2026 insgesamt um 794 Mio. Euro (+13 %). Allerdings: Die mittlere jährliche Wachstumsrate (CAGR²⁶) von 2022 auf 2024, also für den Zeitraum

Die Steuerung des Haushalts über VZÄ und des Controllings über VK **erschwert die Transparenz**. Wünschenswert wäre eine **Vereinheitlichung oder zumindest eine Überleitung für eine einheitliche Grundgesamtheit**.

²² Finanzbericht 2023/2024, S. 34.

²³ Personalbericht 2022, S. 13.

²⁴ Personalkosten = Plan-VZÄ x PKV (Personalkostenverrechnungssätze). Allerdings berechnen die Schulen als personalintensivster Bereich die Personalkosten nicht in dieser Weise. Näheres hierzu vgl. S.52 f.

²⁵ Vgl. Senator Dr. Dressel in der Sitzung der Bürgerschaft am 1. Juni 2021, Plenarprotokoll 22/26, S. 1790 f.

²⁶ Compound Annual Growth Rate. Die CAGR beschreibt die relative jährliche Steigerung eines Basiswertes über einen bestimmten Zeitraum.

VZÄ-Anstieg in der Haushaltsplanung von 2022 auf 2023



Quelle: Eigene Darstellung aus SAP-BI und Finanzbericht 2023/2024

des anstehenden Doppelhaushalts, beträgt 4 % jährlich, im nachfolgenden Finanzplanungszeitraum von 2025 auf 2026 nur noch 1 % jährlich.

Steigende Personalkosten sind in der Tendenz folgerichtig, weil auch die VZÄ bis 2026 um rund 2.000 steigen (+4 %).²⁷ Der VZÄ-Aufbau findet über diesen Zeitraum rund zur Hälfte bei den Lehrkräften statt. Dies beruht u. a. auf den im Schulfrieden vereinbarten Standards. Darüber hinaus wird ein Aufbau überwiegend von 2022 auf 2023 geplant – vor allem in den Bezirksamtern. Diese gehören nicht zum Bereich priorisierter Handlungsfelder.²⁸ Inwieweit es gelingen soll, die Vereinbarungen zum Schulfrieden einzuhalten, auch nicht priorisierte Handlungsfelder deutlich aufzustocken und gleichzeitig die Quantitative Personalsteuerung mit Leben zu füllen, um seine mittelfristigen Ziele zu erreichen, hat der Senat nicht erläutert.

[22] Der Senat hält mit dem nun vorgelegten Finanzbericht 2023/2024 daran fest, die Personalkosten im Verhältnis zu den gesamten Kosten aus Verwaltungstätigkeit stabil zu halten. Dafür soll das bestehende Personalcontrolling durch Personalentwicklungspfade mit den Behörden konkretisiert werden, die bisher noch nicht vereinbart worden sind. Durch Personalcontrolling und dezentrale Personalentwicklungspfade sollen die Spielräume der Altersabgänge, von Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung, Shared Services und Aufgabenkritik genutzt werden. Vergleichbares hatte der Senat allerdings bereits zur Haushaltsplanaufstellung 2021/2022

²⁷ Der überproportional hohe Anstieg der Personalkosten steht auch im Zusammenhang mit geplanten Angleichungszulagen für Beamte in den Jahren 2023 bis 2025.

²⁸ Priorisierte Handlungsfelder waren zuletzt die Aufgabenbereiche Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafvollzug, Allgemeinbildende Schulen, Polizei und Feuerwehr, zusätzlich Nachwuchskräfte in allen anderen Aufgabenbereichen (Finanzbericht 2019/2020, S. 25).

vorgetragen²⁹, ohne dies in der Zwischenzeit in eine quantitative Planung für die Behörden überführt zu haben.

[23] Der Senat hat inhaltlich seine Überlegungen zur vorangegangenen Haushaltsplanaufstellung 2021/2022 wiederholt und seine Personalstrategie nicht weiter konkretisiert. Damit ist keinesfalls sichergestellt, dass die Strategie des Senats einer Quantitativen Personalsteuerung aufgeht.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Senat zwar die Notwendigkeit einer Personalsteuerung erkannt, aber bislang keine Konkretisierungen vorgenommen hat. Damit hinkt er seinen eigenen Ansprüchen hinterher. Die notwendigen Weichenstellungen muss der Senat zeitnah vornehmen.

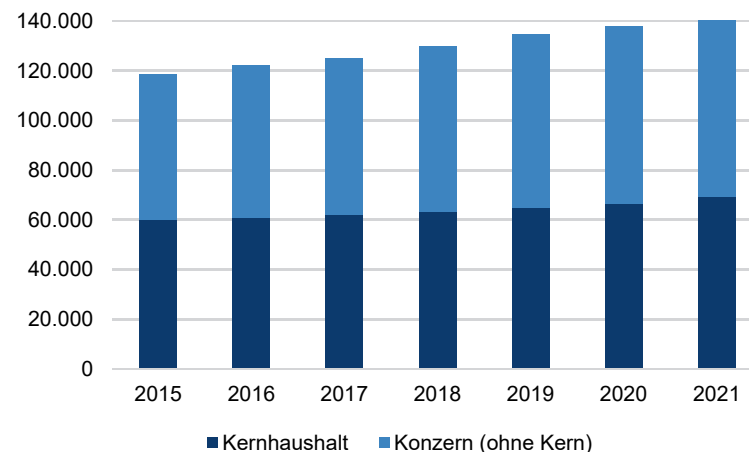
3.2 Konzern

[24] Da die FHH ein umfangreiches Beteiligungsportfolio mit rund 400 Beteiligungen unterhält, ist bei Fragen zu Personalstrategien und Personalkosten auch die Entwicklung im Konzern in den Blick zu nehmen. Der Senat berichtet in den Geschäftsberichten über den Personalbestand im Konzern auf Ebene der **Beschäftigungsverhältnisse**. Diese stiegen von 2015 auf 2021 um rund 24.000 an. Dabei machte der Anstieg bei den Beschäftigten der Kernverwaltung lediglich rund 9.000 aus. Der Beschäftigtenanstieg im Konzern fand somit überwiegend in den Beteiligungen statt. An der Anzahl der Beteiligungen im Konzern liegt dieser Anstieg nicht. Diese ist von 402 in 2015 auf 395 in 2021 zurückgegangen.

[25] Der Senat macht in den Geschäftsberichten zwar Aussagen über die Kernverwaltung, aber keine über eine Strategie zur Steuerung des Personalbestandes und zur Begrenzung des Personalkos-

Der Senat hat den Bedarf für eine **Personalstrategie** erkannt, eine **Konkretisierung** fehlt bislang.

Beschäftigungsverhältnisse im Konzern



Quelle: Eigene Darstellung aus den Geschäftsberichten und eigene Erhebung

²⁹ Finanzbericht 2021/2022, S. 26

tenanstiegs auf der Konzernebene. Er berichtet nur zu Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen in einzelnen Beteiligungen, ohne inhaltliche Gründe hierzu aufzuführen. Da der überwiegende Anteil des Beschäftigungsanstiegs jedoch in den Beteiligungen stattfindet, besteht auch hier Handlungsbedarf für den Senat.

Investitionen

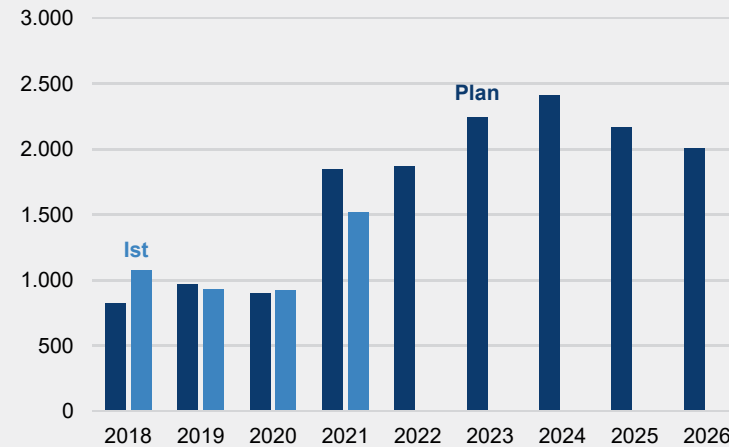
Die Planung der Investitionsauszahlungen überschreitet in 2023 erstmals erstmals

2 Mrd. Euro.

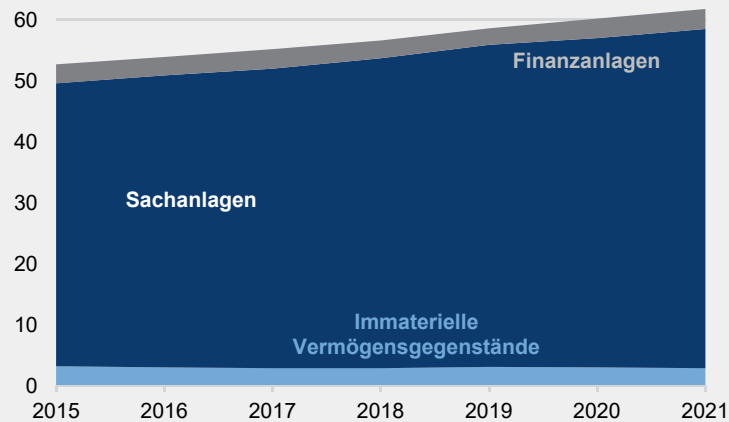
Dies bedeutet eine Steigerung der Planung im Vergleich zu 2018 von

173 %.

Entwicklung der Investitionsauszahlungen gesamt in Plan und Ist (in Mio. Euro)



Entwicklung des Anlagevermögens des Konzerns (in Mrd. Euro)



Die Investitionstätigkeit wird zunehmend aus dem Kernhaushalt heraus in den Konzern verlagert:

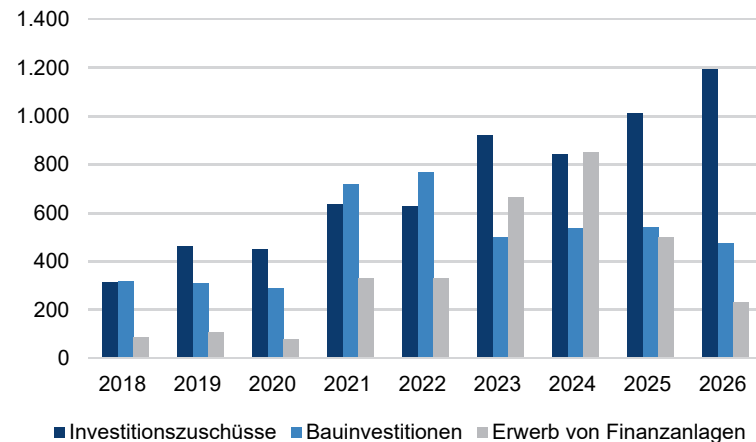
Das Sachanlagevermögen des Konzerns steigt von 2015 auf 2021 um

20 %.

4. Investitionen

Beträge in Mio. Euro	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen (Kernhaushalt)	272,1	266,9	263,2	266,7	263,5	256,7	414,2	426,7	365,1
CAGR		-1%				25%			-14%
Auszahlungen (Kernhaushalt)	1.079,8	932,0	926,7	1.523,8	1.870,3	2.246,1	2.409,2	2.168,9	2.005,6
Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	372,7	393,9	503,2	483,2	627,8	921,0	845,7	1.011,9	1.194,2
Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	7,8	10,0	10,6	12,3	12,1	14,9	19,5	12,8	12,1
Baumaßnahmen	240,0	256,6	311,3	283,8	770,5	500,9	536,8	540,9	473,9
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	33,2	62,4	69,8	79,9	115,5	111,0	125,4	70,5	56,0
Erwerb von Finanzanlagen	393,6	188,9	13,2	639,4	333,3	667,0	850,0	500,0	230,0
Sonstige Investitionsauszahlungen	32,5	20,2	18,6	25,2	15,3	36,1	36,6	37,5	44,1
Globale Minderauszahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,2	-4,8	-4,8	-4,7	-4,7
Kapitalfluss aus Investitionen (Kernhaushalt)	-807,7	-665,1	-663,5	-1.257,1	-1.606,8	-1.989,4	-1.995,0	-1.742,2	-1.640,5
Kapitalfluss aus Investitionen (Sondervermögen Schulimmobilien)									
MVM-Projekte									
Ausleihungen der Objektgesellschaften an die Realisierungsträger	82,3	63,1	105,0	121,2					
Abschreibungen	681,2	635,8	624,5	668,0	675,8			908,8	750,5
Abschreibungen auf Gebäude	76,8	74,1	61,6	60,9	57,9			46,7	30,3
Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	142,7	142,6	143,6	140,7	161,0			188,7	201,6
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	5,8	9,1	21,3	32,4	38,8			172,6	23,0

Schwerpunkte der Investitionsplanung
(in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

4.1 Überblick

[26] Die geplanten Investitionseinzahlungen steigen von 2023 auf 2024 um über 60 % an. Grund hierfür sind geplante Veräußerungen von Anteilen der SAGA Unternehmensgruppe von der Stadt an die HGV in den Jahren 2024 bis 2026.

[27] Auch die vorgesehenen Auszahlungen für Investitionen steigen im Betrachtungszeitraum stark an. Betroffen sind insbesondere die Finanzpositionen „Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen“ (im Folgenden: Investitionszuschüsse), „Baumaßnahmen“ und „Erwerb von Finanzanlagen“.

Die **Planungsschwerpunkte ab 2023** liegen zunehmend bei den Investitionszuschüssen sowie beim Erwerb von Finanzanlagen. Die Bauinvestitionsplanung verstetigt sich bei rund 500 Mio. Euro jährlich. Wesentlicher Grund für den steilen Anstieg der Investitionszuschüsse ist die Veranschlagung der Kosten für den Schnellbahnausbau (Linien U4, U5 und S4). Die FHH ist beim Schnellbahnausbau nicht baudurchführende Instanz, sondern lässt Dritte für sich tätig werden.

Der hohe Ansatz für Bauinvestitionen in 2021 und 2022 ergibt sich, da die Planansätze für den Bau der U4 und U5 in diesen Jahren fälschlicherweise im Plan als Bauinvestition ausgewiesen worden waren (vgl. Tz. [30]). In 2022 sind dies rund 170 Mio. Euro (9 % der geplanten Investitionsauszahlungen des Jahres).³⁰

³⁰ Auch in 2021 wurde der Schnellbahnausbau als Bauinvestition geplant, siehe hierzu Beratende Äußerung nach § 81 Absatz 2 „Haushaltsslage 2020/2021“, Tz. 34 (Bürgerschaftsdrucksache 22/2800 vom 11. Januar 2021).

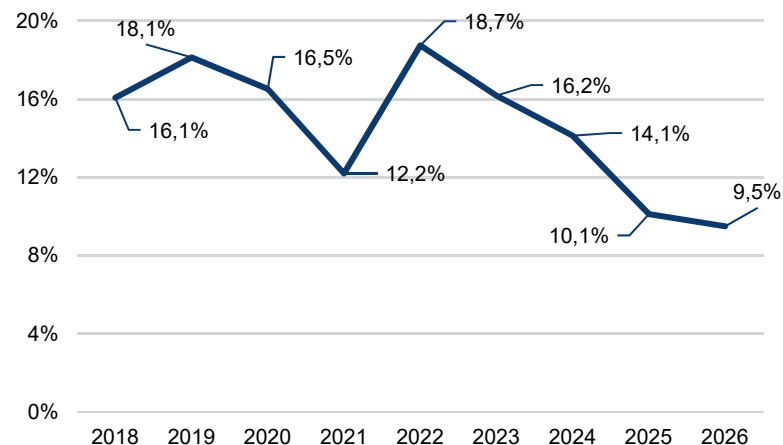
[28] Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen werden seit 2021 im dreistelligen Millionenbereich geplant. Es handelt sich im Wesentlichen um Kapitaleinlagen in das Sondervermögen Schnellbahnausbau sowie um die Vorhaltung einer Investitionsreserve („Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg“) von 100 Mio. Euro jährlich im Einzelplan 9.2. Außerdem werden ab 2023 Kapitaleinlagen im dreistelligen Millionenbereich in den Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen geplant, um angabegemäß eine ausreichende Liquiditätsausstattung des Landesbetriebs für geplante Investitionstätigkeiten zu gewährleisten. Das Ist der Finanzposition für 2021 ist gegenüber den Vorjahren auffallend hoch. Hintergrund hierfür ist, dass die eigentlich jährliche Auszahlung an das Sondervermögen Schnellbahnausbau in 2020 nicht erfolgte, sondern die Jahresrate 2020 (255 Mio. Euro) in 2021 (312 Mio. Euro) mitgezahlt wurde, somit insgesamt 567 Mio. Euro.

[29] Der Anteil der **Investitionsreserven**, d. h. von pauschalen Mittelansätzen ohne genauere Zweckbestimmung, wird ab 2023 abwachsend geplant.³¹ Während der Planansatz der betrachteten Investitionsprogramme in 2022 noch bei 351 Mio. Euro oder fast 19 % des Gesamtansatzes der Investitionsauszahlungen der FHH liegt, beträgt er 191 Mio. Euro in 2026 (9,5 % der geplanten Auszahlungen). Diese Entwicklung folgt insofern der Forderung des Rechnungshofs, zentrale Ansätze unter nachvollziehbaren Annahmen und nur soweit notwendig zu planen, um das Budgetrecht der Bürgerschaft nicht auszuhöhlen.³²

Planansätze für den Schnellbahnausbau 2022-2026:
1.876 Mio. Euro, davon

U4-Verlängerung	251 Mio. Euro
U5-Ost	755 Mio. Euro
S4-Ost	464 Mio. Euro
U5-Mitte	406 Mio. Euro

Anteil der Investitionsreserven an den Gesamtinvestitionsauszahlungen



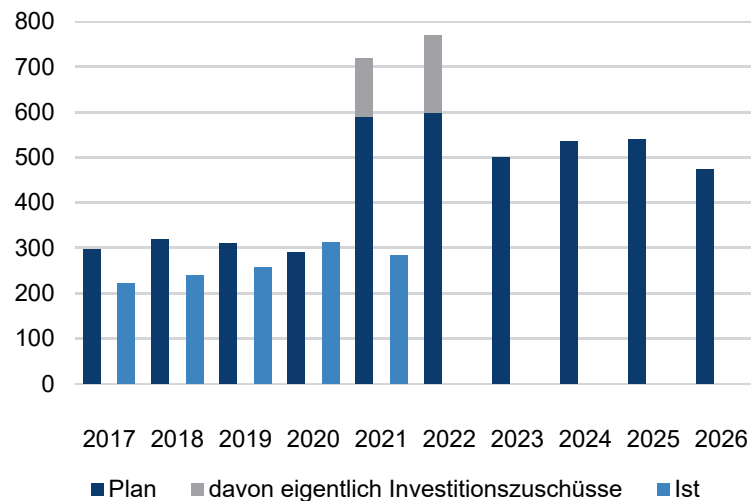
Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

³¹ Ausgewertet wurden die Investitionsprogramme „Zentrale Verstärkung Investition“, „Zentrale Investitionsreserve“ und „Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg“ im Einzelplan 9.2 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Finanzpositionen „Auszahlungen für Investitionszuschüsse“, „Bauinvestitionen“ und „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen“.

³² Jahresbericht 2022, „Zentrale Vorsorgemittel im Einzelplan 9.2“, Tz. 786 ff.

Auszahlungen für Baumaßnahmen werden weiterhin **auf hohem Niveau** geplant.

Entwicklung der Bauinvestitionen
(in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen, Haushaltsplänen 2017 bis 2022 und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

4.2 Bauinvestitionen

[30] Die Auszahlungen für Baumaßnahmen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 weiterhin auf hohem Niveau geplant. Gegenüber dem Haushaltsplan 2021/2022 sieht der neue Haushaltsplan-Entwurf für die Jahre 2023 und 2024 allerdings deutlich geringere Auszahlungen für Baumaßnahmen vor. Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass in den Jahren 2021 und 2022 Mittel für den Neubau der U5, die Erweiterung der U4 und den Bau der S4 als Bauinvestitionen geplant waren, die im Ist 2021 zutreffender Weise als Investitionszuschüsse gebucht wurden.³³

Im Jahr 2020 konnten die tatsächlich geleisteten **Bauinvestitionen** (Ist) auf ein Niveau von rund 300 Mio. Euro gesteigert werden und überschritten erstmals den Planansatz. Trotzdem haben sich bis Ende 2021 Haushaltsreste in Höhe von 886 Mio. Euro – als Folge der in den übrigen Jahren hinter den Planansätzen zurückgebliebenen Ist-Werte – gebildet. Eine Umsetzung der Bauinvestitionsplanung von fast 600 Mio. Euro in 2022 erscheint nicht realistisch; auch die Planansätze des aktuellen Doppelhaushalts liegen mit rund 500 Mio. Euro deutlich über dem, was die Verwaltung bisher maximal realisieren konnte. Die Planung wird aller Voraussicht nach nicht zu realisieren sein.

³³ Siehe hierzu auch Tz.[27].

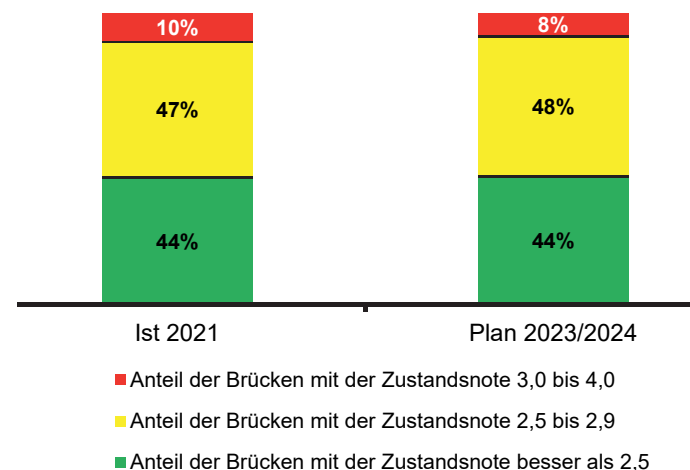
[31] Der Senat hat sich das Ziel gesetzt, den Sanierungsstau systematisch und nachhaltig zu reduzieren und den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur von der jeweils aktuellen Haushaltslage unabhängig zu gestalten.³⁴

Inwiefern er seine Ziele „Werterhalt durch ausreichende Investitionen“ und „Guter Zustand“ für alle relevanten Bereiche der Infrastruktur erreicht, soll künftig anhand geeigneter Bilanz- und Zustandskennzahlen bewertet werden. Hierfür muss der Senat aber teilweise erst noch erforderliche Grundlagen schaffen.

Bisher ist im Haushaltsplan weiterhin nur für die Hauptverkehrsstraßen und **Brückenbauwerke** anhand von Zustandskennzahlen ersichtlich, in welchem Maße die Bauinvestitionen einen Abbau des Sanierungsstaus im Bereich der baulichen Infrastruktur bewirken.

Die in der vergangenen Dekade eingetretene Zustandsverschlechterung der Brücken soll nach den Planungen des Senats in den kommenden Jahren auf einem niedrigen Niveau aufgehalten werden.³⁵ Aktuell sind 57 % der Brückenbauwerke³⁶ kurzfristig instand zu setzen oder sogar zu erneuern. Dies entspricht den Brückenbauwerken mit Zustandsnoten von 2,5 bis 4.

Zustandsentwicklung der Brückenbauwerke



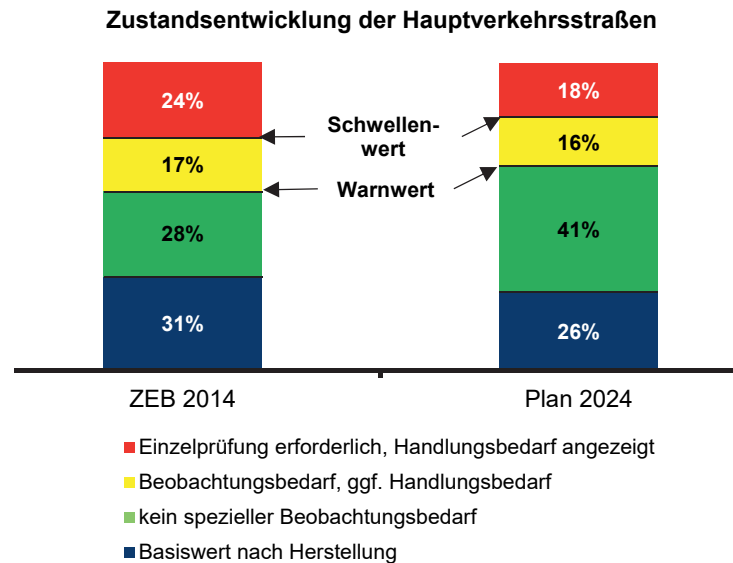
Quelle: Eigene Darstellung; Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Zustandskennzahlen existieren gegenwärtig nur für Hauptverkehrsstraßen und Brücken.

³⁴ Bürgerschaftsdrucksache 21/13592 vom 26. Juni 2018, S. 2.

³⁵ Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024, Einzelplan 7.1, PG 301.02, Kennzahlen 16 bis 18.

³⁶ Im Sachanlagevermögen der FHH befinden sich rund 2.000 landeseigene, dem Straßenverkehr dienende, Brücken.



Quelle: Eigene Darstellung; Haushaltsplan 2015/2016 und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Die **Hauptverkehrsstraßen** machen 20 % des Gesamtstraßennetzes aus. Für sie wird im Vergleich zum ersten Straßenzustandsbericht von September 2016³⁷ eine signifikante Verbesserung prognostiziert.³⁸

Bei den Bezirksstraßen hat eine bisher einmalige Zustandserhebung im Jahr 2016 gezeigt, dass dort bei fast zwei Dritteln der Straßenlänge der „Warn“- oder sogar der „Schwellenwert“ überschritten wurde.

Über die Zustandsentwicklung des Gesamtstraßennetzes kann daher zurzeit keine aktuelle Aussage getroffen werden.

[32] Auch für die städtischen Hochbauten hat der Senat mit der Einführung des Mieter-Vermieter-Modells³⁹ das Ziel formuliert, ihren Wert zu erhalten und zu steigern. Hierzu werden jedoch im Haushaltsplan bislang nur für die Schulimmobilien relevante Kennzahlen ausgewiesen.⁴⁰

Insofern ist es wichtig, mit der von Senat und Bürgerschaft angestoßenen Weiterentwicklung des Portfoliomanagements⁴¹ auch für alle anderen städtischen Hochbauten die Frage zu beantworten, ob ausreichend investiert und unterhalten wird. Der Rechnungshof hatte

³⁷ Der Sachstandsbericht 2016 basiert auf der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) der Straßenbauverwaltung aus dem Jahr 2014, bei der der Straßenzustand nach bundeseinheitlichen Kriterien benotet wird.

³⁸ Kennzahlen im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024.

³⁹ Bürgerschaftsdrucksache 20/14486 vom 27. Januar 2015, S. 4.

⁴⁰ Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024, Einzelplan 9.1, PG 280.03 Sondervermögen Schulimmobilien (Bürgerschaftsdrucksache 22/9000 vom 9. Juni 2022, S. 5252).

⁴¹ Bürgerschaftsdrucksache 22/7385 vom 15. Februar 2022 in Verbindung mit Bürgerschaftsdrucksache 22/3792 vom 30. März 2021.

festgestellt, dass insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung des Gebäudezustands noch Defizite bestehen.⁴²

Analog zur öffentlichen Infrastruktur müssen auch für die städtischen Hochbauten qualifizierte Zustandsbewertungen und daraus abgeleitete Kennzahlen etabliert werden.⁴³

Das Ziel, die baulichen Anlagen der FHH zu erhalten und in einen guten Zustand zu versetzen, kann nur erreicht werden, wenn die bisherigen Anstrengungen zur Schaffung eines kennzahlengesteuerten Erhaltungsprozesses fortgesetzt und die realisierten Bauinvestitionen auf hohem Niveau verstetigt werden. Voraussetzung ist, ausreichend städtische Kapazitäten für die Planung vorzuhalten.

4.3 Finanzierung der Folgekosten von Investitionen

[33] Investitionen führen in der Regel zu langjährigen finanziellen Folgewirkungen. Investiert die Stadt selbst in abnutzbares Anlagevermögen, fallen für die Lebensdauer des Anlageguts Abschreibungen an, die in den Haushalten der Folgejahre zu berücksichtigen sind. Verlagert die Stadt die Investitionstätigkeit in ausgegliederte Einrichtungen, erfolgt eine Refinanzierung durch den Kernhaushalt, in der Regel in Form von Mietzahlungen oder Zuschüssen, die ebenfalls Eingang in die Folgehaushalte finden müssen.

⁴² Jahresbericht 2022, „Instandhaltung der Gebäude von Polizei und Feuerwehr, Tzn. 674 bis 694.

⁴³ U. a. Bürgerschaftliches Ersuchen zur Optimierung des Mieter-Vermieter-Modells, Plenarprotokoll 22/41 vom 16. Februar 2022, S. 3086 ff. in Verbindung mit Bürgerschaftsdrucksache 22/7385 vom 15. Februar 2022.

4.3.1 Abschreibungen

[34] Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen sind entsprechende Ermächtigungen im Betriebshaushalt vorzusehen. Sobald eine Baumaßnahme abgeschlossen (d. h. das Anlagegut funktionsfähig) ist, ist sie bilanziell von der Bilanzposition „Anlage im Bau“⁴⁴ in die Bilanzposition „Sachanlage“ umzubuchen. Mit dem Zeitpunkt dieser Umbuchung beginnt der Abschreibungszeitraum linear über die Nutzungsdauer des Anlageguts.

Rechte aus Zuweisungen und Zuschüssen werden mit Beginn der Bindungsdauer abgeschrieben. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlten Raten sind als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ auszuweisen.

[35] Der Rechnungshof hat wiederholt – zuletzt im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2020 – festgestellt, dass fertiggestellte oder angeschaffte Vermögensgegenstände nicht in die sachlich zutreffende Anlagenklasse umbucht wurden und dass in den betreffenden Produktgruppen überwiegend keine oder nur sehr geringe Ermächtigungen zur Verfügung standen, die zur Deckung der Abschreibungskosten zumeist auch nicht ausgereicht hätten.⁴⁵ Die versäumten Umbuchungen umfassten dabei Vermögensgegenstände mit einem Volumen von rund 311 Mio. Euro in 2019 und rund 325 Mio. Euro in 2020, für die jährliche Abschreibungsraten hätten ermächtigt werden müssen.

⁴⁴ Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen in das Sachanlagevermögen, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt sind.

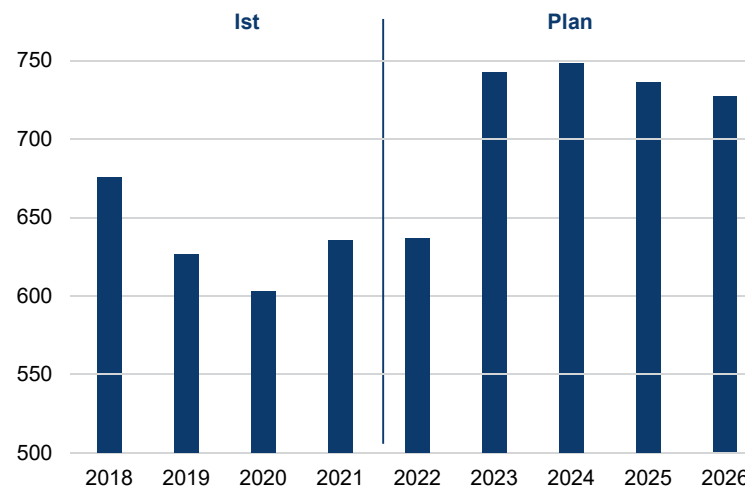
⁴⁵ Jahresbericht 2021, „Haushaltsplanorientierte Rechnungslegung II“, Tz. 99 ff.; Jahresbericht 2022, „Ermächtigungsüberschreitungen“, Tz. 96 ff.

[36] Die Bürgerschaft hat den Senat auf Grundlage der Erkenntnisse des Rechnungshofs unter anderem ersucht, die bereits fertiggestellten Vermögensgegenstände, die noch als „Anlagen im Bau“ geführt werden, unverzüglich zu aktivieren und die unterbliebenen Abschreibungen nachzuholen.⁴⁶ Im Entwurf des Haushaltsplans 2023/2024 wurden 100 Mio. Euro zusätzlich für die Abschreibung der in diesem Zeitraum fertiggestellten Investitionen eingeplant. Die erneut sinkende **Abschreibungsplanung** nach 2024, bei gleichzeitig zunehmender Investitionsplanung, erscheint allerdings nicht plausibel.

4.3.2 Mieten

[37] Das MVM ist Teil der Immobilienstrategie des Senats.⁴⁷ Während MVM zu Beginn hauptsächlich als Finanzierungsinstrument für Neubauten genutzt wurde, werden mittlerweile zunehmend Sanierungs- und Unterhaltungs-MVM für Bestandsimmobilien initiiert, beispielsweise im Kultur-, Hochschul- und Sportbereich.⁴⁸ Die Refinanzierung der durch öffentliche Unternehmen der FHH durchgeführten Maßnahmen erfolgt durch Mietzahlungen der Nutzer, mit den MVM-Maßnahmen sind also langfristige Belastungen des Haushalts über einen vertraglich festgelegten Nutzungszeitraum von regelhaft mindestens 20 Jahren verbunden. Diese Folgekosten sind von den

Entwicklung der Abschreibungsplanung
(ohne Abschreibungen auf Finanzanlagen, in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

⁴⁶ Bürgerschaftsdrucksache 22/5739 vom 14. September 2021, Anlage 3.

⁴⁷ Bürgerschaftsdrucksache 20/14486 vom 27. Januar 2015.
Bereits vor der hiermit beschlossenen Optimierung des Immobilienmanagements hat die FHH in 2010 das MVM für die Neuorganisation des Schulbaus eingeführt und das Sondervermögen Schulimmobilien gegründet (Bürgerschaftsdrucksache 19/4208 vom 29. September 2009).

⁴⁸ Zielrichtung ist in letzteren Fällen auch eine Verringerung der Mietkosten durch die Trennung der Nutzerseite (Mieter) und des Gebäudemanagements (Vermieter) und somit die Erreichung einer Professionalisierung und Effizienzsteigerung bei der Immobiliennutzung und -bewirtschaftung.

fachlich zuständigen Behörden in den künftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

[38] Der Rechnungshof hat der Bürgerschaft vorgelegte Einzeldrucksachen zur Errichtung eines MVM seit 2014 ausgewertet.⁴⁹ Die hierin prognostizierten Folgekosten der MVM-Maßnahmen belaufen sich auf rund 100 Mio. Euro pro Jahr in Form von Mieten bzw. Abschreibungen, die mittelfristig nach Fertigstellung aus dem Haushalt zu finanzieren sind.⁵⁰ Zu berücksichtigen ist, dass sich große MVM-Projekte wie die Überführung aller Hochschul-Bestandsbauten inklusive Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) in das MVM⁵¹, die Überführung weiterer Justizvollzugsgebäude und diverser Sportanlagen, der Neubau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Oberbillwerder oder die Verwaltungsneubauten in Wandsbek und Harburg noch in einem Planungsstadium befinden und daher nicht in die Betrachtung einbezogen wurden. Ebenso nicht einbezogen wurden die im MVM der HGV durchgeführten Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von Polizei- und Feuerwehrgebäuden.

⁴⁹ Siehe Beratende Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO „Haushaltsslage 2020/2021“, S. 30 (Bürgerschaftsdrucksache 22/2800 vom 11. Januar 2021) sowie zusätzlich die Maßnahmen Neubau Jazz-Hall und Jazz-Labor, Instandhaltungsbedarf UKE, Überführung der Justizvollzugsanstalt Billwerder ins MVM, Planetarium und Bürgerhaus Eidelstedt.

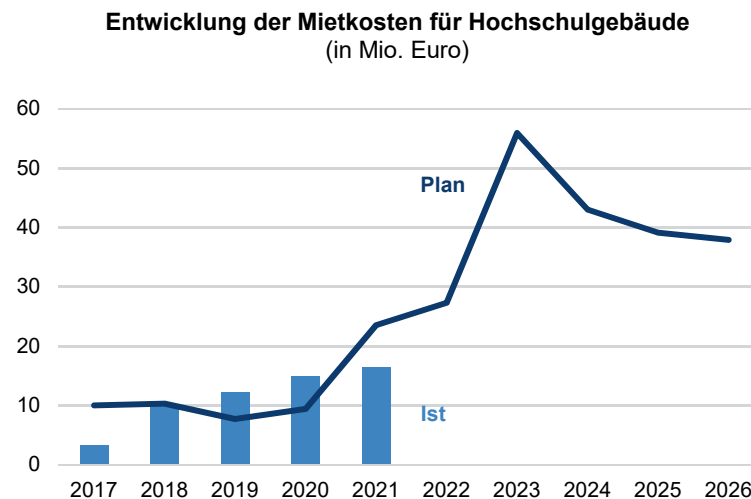
⁵⁰ Siehe hierzu auch die Anlagen zu den Bürgerschaftsdrucksachen 21/19742 vom 16. Januar 2020 und 22/5039 vom 29. Juni 2021. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass in vielen Verträgen Staffelmieten vereinbart sind.

⁵¹ Im Hamburger Zukunftsvertrag des Senats mit den Hochschulen über die Entwicklung in den Jahren 2021 bis 2027 werden für die Überführung der Hochschul-Bestandsgebäude sowie für die Durchführung großer Bauvorhaben zusätzlich zum Globalbudget insgesamt bis zu 2,6 Mrd. Euro für die kommenden zwei Dekaden in Aussicht gestellt (Bürgerschaftsdrucksache 22/3793 vom 30. März 2021, Anlage 1, A.6).

[39] Eine maßnahmengenaue Nachverfolgung der Veranschlagung von Miet-Folgekosten ist in der Haushaltsplanung nicht möglich.⁵² Trotzdem ist eine MVM-geschuldete Entwicklung⁵³ ablesbar:

– Beispiel **Hochschulgebäude**:

Hochschulbauten werden im Anlagevermögen der FHH bilanziert, nicht bei den Hochschulen selbst.⁵⁴ Entsprechend tritt die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke als Bedarfsträgerin und Mieterin der MVM-Objekte auf. Sie bildet die Folgekosten von MVM-Neubauten in der PG 246.03 (Bau- und Investitionsplanung) des AB 246 Steuerung und Service ab. Sie hat zudem die Kennzahl „B_246_03_009 Anzahl der Mieter-Vermieter-Modelle“ gebildet und benennt in den Erläuterungen zur Kennzahl alle in der Planung berücksichtigten MVM-Maßnahmen. Die erheblichen Abweichungen zwischen Plan und Ist beruhen auf Bauverzögerungen (zum Beispiel Haus der Erde, MIN-Forum). Erkennbar ist der Plananstieg infolge der zunehmenden Zahl der Projekte. Die Verringerung der Planansätze ab 2024 ist angesichts des Vorhabens, sämtliche Hochschulgebäude in das MVM zu überführen, allerdings nicht plausibel und erläuterungsbedürftig. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Mietkosten für das Haus der Erde im Haushaltsplan-Entwurf (angesichts der besonderen vertraglichen Konstruktion bei diesem Vorhaben in zutreffender Weise) unter den



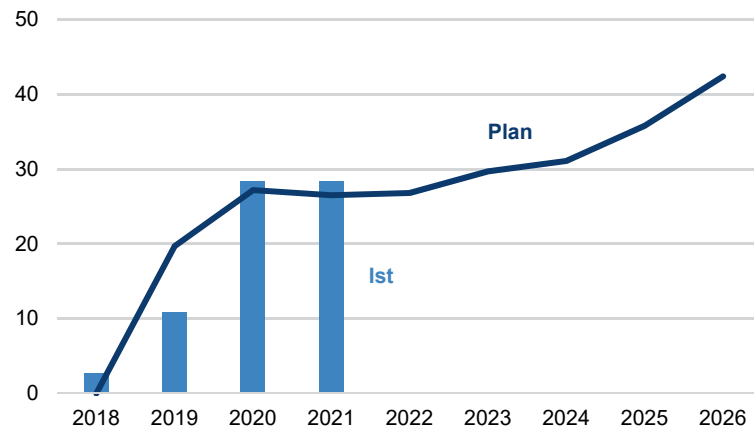
Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

⁵² Alle anfallenden Mieten bzw. Transferleistungen einer Behörde werden auf Produktgruppenebene aggregiert. Es ist daher nicht ohne weiteres möglich, Änderungen des Planansatzes ursächlich zu den MVM-Mieten bzw. zu einzelnen MVM-Projekten zu setzen.

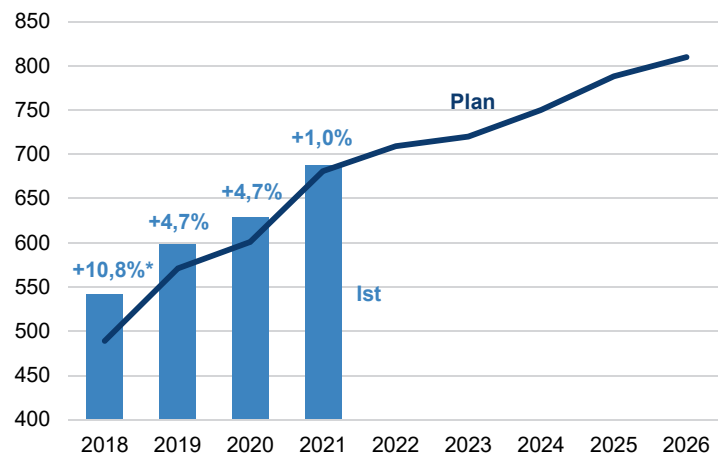
⁵³ Betrachtet wurden jeweils die zahlungswirksamen Kosten aus Mieten und Pachten.

⁵⁴ Die Hochschulen nehmen die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr (§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz).

Entwicklung der Mietkosten für Kulturimmobilien
(in Mio. Euro)



Entwicklung der Mietkosten der FHH (gesamt)
(in Mio. Euro; mit Überschreitung des Plans in %)



Quellen: Eigene Darstellungen aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Transferleistungen veranschlagt sind.⁵⁵ Auch unter Berücksichtigung dieser Transferleistungen verringern sich die Planansätze ab 2024.

– Beispiel **Kulturimmobilien:**

Neben dem MVM-Neubauvorhaben Opernwerkstätten und -fundi werden vor allem die Mietkosten aus der Einführung des MVM für städtische Kulturimmobilien, also einem Instandhaltungs- und Sanierungs-MVM für Bestandsimmobilien, in der PG 251.01 (Theater, Museen und Bibliotheken) des AB 251 (Kultur) der Behörde für Kultur und Medien (BKM) gebucht.

Bei den Bestandsimmobilien tritt die BKM als Hauptmieterin gegenüber der Objektgesellschaft auf, die Einrichtungen sind Untermieter der BKM. Die MVM-Folgekosten sind Teil der Transferleistungen an die Kultureinrichtungen, sie werden aber auch als Mietkosten der Produktgruppe ausgewiesen, da die Einrichtungen die Miete an die BKM zurücküberweisen. Entsprechend erfolgt seit 2019 eine Mietkostenplanung bei der Fachbehörde.⁵⁶ Die Mietkosten steigen im Plan und im Ist stetig an. Die BKM berücksichtigt insofern die Folgekosten ihrer MVM.

[40] Die **Mietkosten der FHH** insgesamt entfallen mehrheitlich auf die Mieten für die staatlichen allgemeinbildenden Schulen, die seit der Neuorganisation des Schulbaus im Jahr 2010 ebenfalls im MVM

⁵⁵ Die Behörde hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Bericht ausgeführt, dass für das Projekt „Haus der Erde“ auch Transferleistungen in die Mietkosten eingerechnet werden müssten, da hier abweichend vom sonstigen Vorgehen die Universität Hamburg Mieterin des Gebäudes sei und die Kostenerstattung über Transferleistungen von der Behörde erhalte. Strukturell veranschlagt seien so 6.975 Tsd. Euro in 2024 und 14.129 Tsd. Euro ab 2025, die gedanklich zu den Mietkosten hinzuzurechnen seien.

⁵⁶ Die Mietkosten wurden vorher ausschließlich über Transferleistungen an die Einrichtungen gezahlt.

gebaut und verwaltet werden. In 2021 waren mit rund 433 Mio. Euro 63 % der Kosten aus Miete und Pachten bei der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) gebunden. Die Mieten der eingangs betrachteten MVM-Maßnahmen machen demgegenüber bislang nur einen kleinen, aber stetig wachsenden Teil an der Gesamtmiete aus.⁵⁷

Die Mietkosten werden ansteigend geplant. In 2021 gab es zum ersten Mal eine annähernde Übereinstimmung von Plan und Ist. Inwieweit die Steigerungsraten der Planung zwischen 2 % und 5 % in den Folgejahren angesichts der mittel- bis langfristigen Strategie des Senats, zunehmend ganze Gebäudecluster in das MVM zu überführen, ausreichen werden, ist zu beobachten.

4.4 Investitionen im Konzern

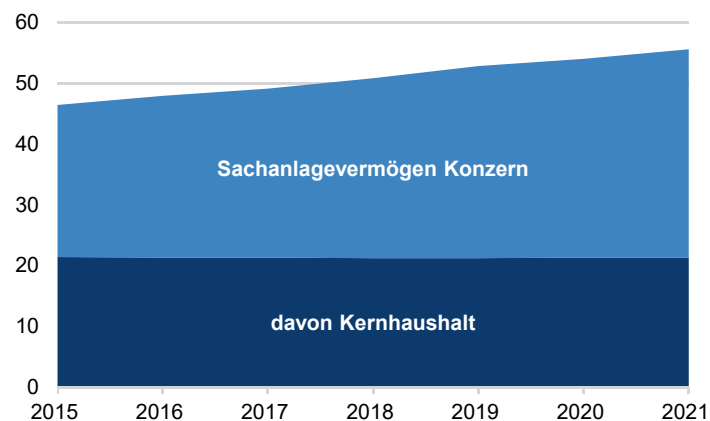
[41] Das Anlagevermögen des Konzerns ist geprägt von Sachanlagen. Dieses macht in 2020 fast 90 % des Gesamtvolumens aus.

Das **Sachanlagevermögen des Konzerns** steigt von 2015 bis 2021 um rund 9,2 Mrd. Euro (+20 %). Dieser Anstieg ist nicht auf die Kernverwaltung zurückzuführen, deren Sachanlagevermögen stagniert.

Das Konzern-Sachanlagevermögen steigt überwiegend im Bereich „Grundstücke und Bauten“ an. Im Kernhaushalt sind die Bilanzwerte der Grundstücke und Bauten für eigene Zwecke rückläufig. Diese Entwicklung ist auch eine Folge der Vergabe von Baumaßnahmen an Dritte im Rahmen des MVM sowie der Abgabe von Grundstücken an verbundene Unternehmen zur Umsetzung von MVM oder auch

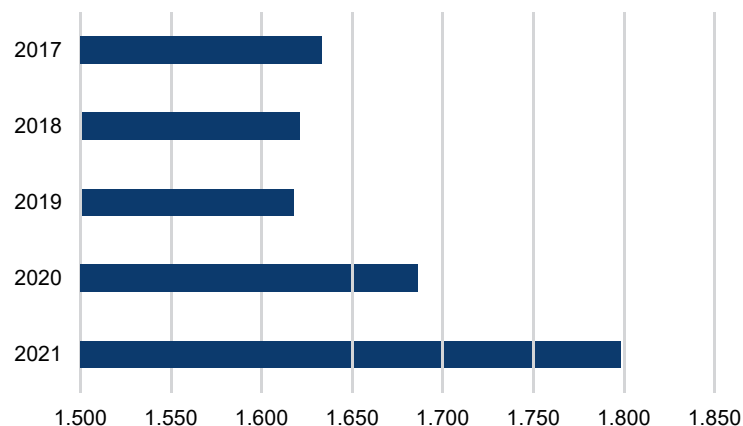
⁵⁷ Bei Zugrundelegung der Angaben aus der Anlage zu Bürgerschaftsdrucksache 21/19742 vom 24. Januar 2020 lagen die in 2020 zu zahlenden Jahresmieten für MVM bei maximal 35 Mio. Euro.

Entwicklung des Sachanlagevermögens
(in Mrd. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus den jeweiligen Jahresabschlüssen und eigene Erhebung

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuwendungen von vollkonsolidierten Organisationen bei den Beteiligungen der FHH
(in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus den jeweiligen Jahresabschlüssen

zur Flächenentwicklung.⁵⁸ Investitionstätigkeit wird zunehmend aus dem Kernhaushalt heraus verlagert.

[42] Die Schaffung von Anlagevermögen in Tochtergesellschaften wird auch durch die Vergabe von Zuwendungen aus dem Kernhaushalt finanziert.⁵⁹ Die **Sonderposten für Investitionszuwendungen** von vollkonsolidierten Organisationen in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen zeigen stichtagsbezogen die (historisch gewachsene) Höhe der durch die Kernverwaltung finanzierten Investitionen der Töchter. In Höhe aller Zuwendungen, die mit der Auflage verbunden worden sind, sie zur Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu verwenden, werden bei den Töchtern mit der Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstands Sonderposten gebildet. Die Auflösung erfolgt bei abnutzbaren Vermögensgegenständen ratierlich in Höhe der Abschreibungen. Der Sonderposten stellt somit in seiner Höhe den Restbuchwert der durch Zuwendungen geförderten Vermögensgegenstände dar. Er zeigt, dass zuletzt die Investitionen in den Töchtern enorm zugenommen haben.

⁵⁸ Zum Beispiel Übertragung von Grundstücken an die Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG zur Optimierung der Entwicklung, Erschließung, Vermarktung und der Verwertung städtischer Gewerbe- und Industrieflächen (Bürgerschaftsdrucksache 21/8486 vom 28. März 2017) oder Einlage von Grundstücken in die Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG zur Stadtteilentwicklung (Bürgerschaftsdrucksache 21/1394 vom 25. August 2015). Die Übertragung führt ceteris paribus zu entsprechenden Zugängen bei den Finanzanlagen der Kernverwaltung.

⁵⁹ Die Zuwendungen werden als immaterieller Vermögensgegenstand in der Bilanz der Kernverwaltung aktiviert und mit Beginn der Bindungsdauer über diese abgeschrieben.

[43] Rund 50 % der im Betrachtungszeitraum bilanzierten Sonderposten entfallen auf drei Beteiligungen:

- Hamburg Port Authority AöR (HPA)
- UKE und UKE Immobilien⁶⁰
- Sondervermögen (SV) Schulimmobilien

In allen Fällen handelt es sich um – früher durch die Stadt selbst wahrgenommene – Investitionstätigkeit für die Daseinsvorsorge.

[44] Ungeachtet der Art der Finanzierung der Investitionen gilt: Der Haushalt der FHH hat bei der Verlagerung von Investitionen in ihre Töchter langfristig Folgekosten in Form von zu tätigen Abschreibungen auf die vergebenen Zuwendungen zu tragen.⁶¹

[45] Das Investitionsvolumen der die Neubauten im MVM ausführenden Objektgesellschaften⁶², das über Kreditaufnahmen finanziert wurde, betrug für die Jahre 2015 bis 2021 rund 548 Mio. Euro.⁶³ Der Rechnungshof hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Finanzierungstätigkeit bei entsprechender Ausgestaltung wirtschaftlich einer Kreditaufnahme des Kernhaushalts

Sonderposten auf den 31. Dezember 2021:

HPA	431 Mio. Euro
UKE/UKE Immobilien	361 Mio. Euro
SV Schulimmobilien	141 Mio. Euro

⁶⁰ Zur Einführung und Umsetzung des MVM wurde in 2019 die UKE Immobilien GmbH & Co. KG (UKE Immobilien) gegründet, bereits bestehende Sonderposten des UKE wurden umgliedert. Beide Unternehmen werden daher zusammen ausgewertet.

⁶¹ Siehe hierzu auch Tz. [34] f.

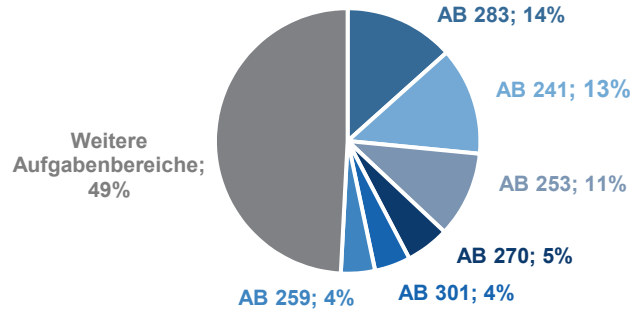
⁶² 1. bis 4. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG, IVK Immobilienverwaltung für Kultur GmbH & Co. KG, 1. und 2. HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG, IVJV Immobilienverwaltung für Justizvollzug GmbH & Co. KG.

⁶³ Auswertung der Position "Ausleihungen an verbundene Unternehmen" in den Jahresabschlüssen der Objektgesellschaften, die die Höhe der an den Realisierungsträger weitergereichten Darlehen darstellt. Der jeweilige Differenzbetrag zum Vorjahr kann aussagen, in welcher Höhe der Realisierungsträger aus der MVM-Kreditaufnahme bei der Objektgesellschaft Liquidität erhalten hat, um sie zu investieren.

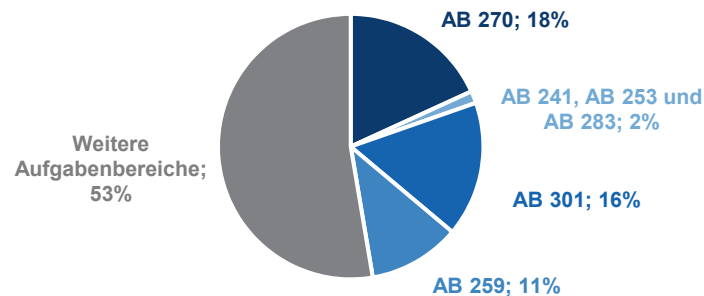
gleichkommt.⁶⁴ Bei finanzpolitischen Bewertungen ist daher neben der rechtlichen auch eine wirtschaftliche Sicht erforderlich. Diese zeigt: Über die vergangenen sechs Jahre gab es rund eine halbe Milliarde Neuverschuldung aus MVM-Modellen.

⁶⁴ Zum Beispiel Beratende Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO „Monitoring Schuldenbremse 2019“ vom 1. November 2019, Tz. 29 f. (Bürgerschaftsdrucksache 21/19050 vom 18. November 2019).

Ausgewählte konsumtive Aufgabenbereiche
Basis: Ist-Kosten 2020



Ausgewählte investive Aufgabenbereiche
Basis: Ist-Auszahlungen 2020



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnung 2020

III. Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

[46] In diesem Teil befasst sich der Bericht mit Analysen und Hinweisen zu den **drei kostengrößten sowie den drei auszahlungsstärksten Aufgabenbereichen (AB)**.⁶⁵

Für jeden Aufgabenbereich wird die finanzielle Entwicklung anhand von Ist- und Planzahlen dargestellt. Im Zahlenwerk wurde jeweils die mittlere jährliche Wachstumsrate (CAGR⁶⁶) berechnet für die Ist-Jahre (2018 bis 2021), die Planjahre (2022 bis 2024) und die Finanzplanungsjahre (2025 auf 2026). Der Rechnungshof hat zudem auf Ebene des Aufgabenbereichs Schlüsselkennzahlen gebildet.

Auffälligkeiten, die sich aus dem Zahlenwerk ergeben, werden aufgezeigt. Diese werden ergänzt um generelle Anmerkungen aus der Ressortbeobachtung des Rechnungshofs sowie gegebenenfalls um Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs.

1. Veranschlagung Globaler Mehr- und Minderkosten

[47] Die sachliche Spezialität ist ein wesentlicher haushaltsrechtlicher Grundsatz. Er verlangt u. a., die Kosten im Haushaltsplan nach Zwecken getrennt zu veranschlagen, also dem Grunde und der Höhe nach zu spezifizieren. Nur durch diese Spezifizierung ist die Bürgerschaft in der Lage, für die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung im Voraus einen finanziellen Rahmen zu setzen und damit ein wesentliches Instrument der parlamentarischen Regierungskontrolle zu schaffen.

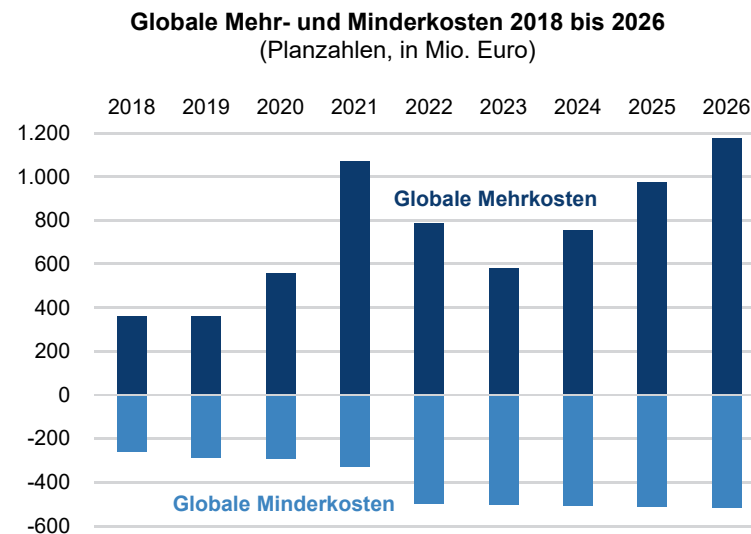
⁶⁵ Stand: Ist-Zahlen 2020.

⁶⁶ Compound Annual Growth Rate. Die CAGR beschreibt die relative jährliche Steigerung eines Basiswertes über einen bestimmten Zeitraum.

Vor diesem Hintergrund ist die **Veranschlagung von globalen Mehrkosten bzw. globalen Minderkosten** generell problematisch, vor allem in Produktgruppen ohne Leistungen.⁶⁷ Denn mit globalen Mehrkosten werden Ermächtigungen ohne jede Zweckbindung erteilt und mit globalen Minderkosten wird die Verfügung über Ermächtigungen, die an anderer Stelle gegeben werden, wieder eingeschränkt. Bei Letzterem wird die Verwaltung also zur Einsparung eines genau bezifferten Betrages verpflichtet, wobei offen bleibt, an welcher Stelle die Kürzung vorzunehmen ist. Der Senat beeinträchtigt mit beiden Positionen das Budgetbewilligungsrecht der Bürgerschaft. Die Veranschlagung globaler Mehr- und Minderkosten bedarf deshalb der besonderen Rechtfertigung (§ 17 Absatz 3 LHO).

Die Haushaltspraxis zeigt, dass nie alle Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen für Investitionen zu leisten, zur Aufgabenerfüllung tatsächlich benötigt werden. Es verbleibt in der Regel ein sog. Bodensatz. Zudem vermeidet die mit der Veranschlagung globaler Minderkosten gewährte Flexibilität, dass die Verwaltung unwirtschaftlich Kosten verursacht und Auszahlungen leistet, nur um die Ermächtigung noch auszunutzen („Dezemberfiebert“).

Deshalb hat auch der Rechnungshof die langjährige Praxis des Senats, 2 % globale Minderkosten⁶⁸ zu veranschlagen, noch akzeptiert.⁶⁹ Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 wird die Praxis der Veranschlagung

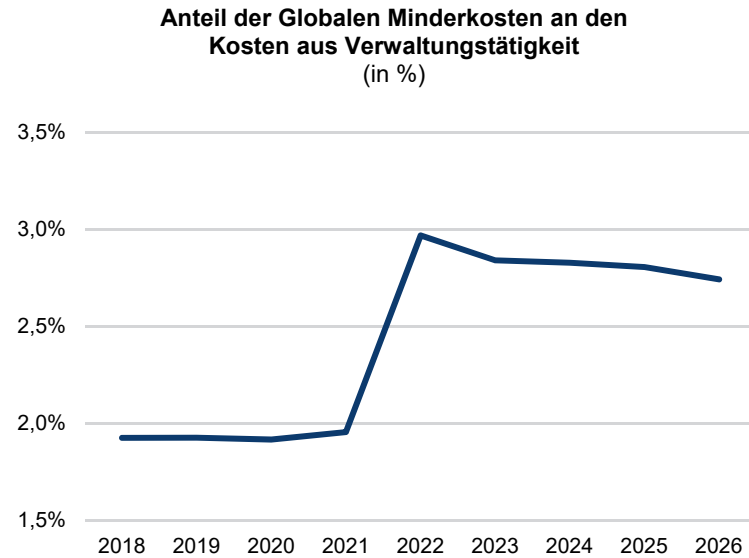


Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplänen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

⁶⁷ Vergleichsweise problematisch sind globale Minderauszahlungen für Investitionen oder Darlehen, die zentral veranschlagt werden, also nicht einmal einem Aufgabenbereich zugeordnet werden können.

⁶⁸ Prozentualer Anteil der globalen Minderkosten im Verhältnis zu den Kosten aus Verwaltungstätigkeit.

⁶⁹ Die Veranschlagung von 3 % globale Minderkosten im Jahr 2022 hat der Rechnungshof in der Situation der Aufstellung des Haushaltsplans 2021/2022 lediglich



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

globaler Mehr- und Minderkosten jedoch gesteigert: Globale Mehrkosten wachsen von 580 Mio. Euro in 2023 auf rund 1,2 Mrd. Euro im Finanzplanungsjahr 2026 auf. Kritisch ist insbesondere festzustellen, dass für die Jahre des Haushaltsplans 2023/2024 in allen Einzelplänen globale Minderkosten in Höhe von nahezu 3 % veranschlagt werden. Damit werde, so der Senat im Finanzbericht 2023/2024, den „Unsicherheiten im aktuellen Planungszeitraum Rechnung getragen“.

Dieses Argument überzeugt den Rechnungshof nicht. Unspezifizierte Einsparvorgaben im Haushaltsplan können keine Sicherheit erzeugen. Denn: Inwieweit die Erreichung von rund 500 Mio. Euro Minderkosten jährlich tatsächlich realistisch ist, muss sich im Haushaltsverlauf zeigen. Jedenfalls sieht der Rechnungshof hierin eine Entwicklung in die falsche Richtung, da die Verantwortung, zu entscheiden, auf was verzichtet werden soll, zunehmend von der Bürgerschaft auf die Verwaltung verschoben wird. Je umfangreicher solche Globalveranschlagungen im Verhältnis zum jeweiligen Haushaltsvolumen sind, desto fraglicher wird die Vereinbarkeit der Veranschlagung mit den Grundsätzen des Haushaltsrechts.⁷⁰

Der Rechnungshof fordert den Senat auf, die Veranschlagung von **globalen Minderkosten** künftig auf 2 % zu begrenzen bzw. bei einer Überschreitung überzeugend zu begründen, warum eine Ausnahmesituation vorliegt. Zudem sind die globalen Mehrkosten, wie sie sich gegenwärtig in den Finanzplanungsjahren 2025 ff. darstellen, mit der nächsten Planaufstellung deutlich zu reduzieren.

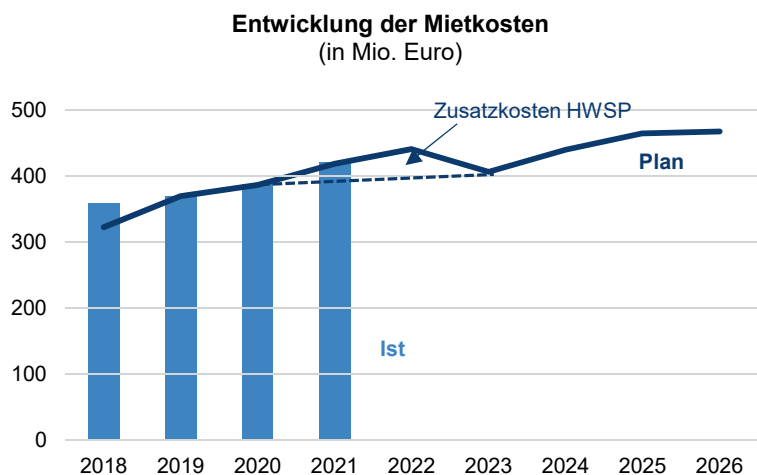
deshalb nicht kritisiert, weil der Senat dies mit dem Ausgleich des ab 2022 pandemiebedingt sinkenden Steuertrendwertes begründet hatte. Siehe auch Beratende Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO „Haushaltsslage 2020/2021“, S. 8 f. (Bürgerschaftsdrucksache 22/2800 vom 11. Januar 2021).

⁷⁰ Siehe hierzu auch Stüber, in: David/Stüber, HV, Artikel 66, Rn. 95.

2. Staatliche allgemeinbildende Schulen (AB 241)

2.1 Finanzielle Entwicklung

Beträge in Tsd. Euro	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erlöse	40.702	31.198	42.004	27.144	14.851	15.771	16.017	15.795	16.032
CAGR		-13%				4%		2%	
Kosten	2.157.063	2.357.214	2.481.590	2.232.485	2.220.154	2.363.938	2.438.696	2.504.161	2.546.106
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.673	559.146	587.435	625.195	620.004	600.584	643.197	675.935	685.991
Personalkosten	1.282.175	1.432.690	1.517.619	1.600.291	1.599.068	1.760.336	1.792.599	1.825.478	1.857.585
Kosten aus Transferleistungen	341.405	361.370	372.229	3.147	1	0	0		
		-79%				-100%		0%	
Einzahlungen für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen	5.300	6.402	4.550	748	1.900	300	300	300	300
Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	3.896	3.896	3.896	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	15	1	0	300	300	300	300	300
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		-48%				-60%		0%	
		-100%				0%		0%	
		0%				0%		0%	
		0%				0%		0%	
Vollzeitäquivalente	15.544,1	16.143,4	16.574,4	17.070,9	17.585,4	17.949,8	18.186,9	18.415,8	18.636,1
davon Lehrkräfte	13.301,6	13.742,1	14.089,0	14.504,9	14.771,1	14.994,6	15.198,0	15.420,8	15.626,4
		3%				2%		1%	
		3%				1%		1%	
Finanzielle Schlüsselkennzahlen									
Schülerinnen und Schüler der staatlichen allgemeinbildenden Schulen je Schuljahr	180.262	182.030	185.276	188.111	191.754	195.725	198.956	201.942	204.538
		1%				2%		1%	



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

2.2 Auffälligkeiten

- Bei den Erlösen handelt es sich vor allem um Gebühreneinnahmen im Zusammenhang mit der ganztägigen Bildung und Betreuung sowie um Personalkostenerstattungen. Bis zum Jahr 2020 wurden hier Erlöse aus Ablieferungen an den Haushalt des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) gebucht, welches ab 2021 dem AB 242 (Berufliche Bildung und Weiterbildung) zugeordnet ist. Dies erklärt die geringeren Ansätze ab 2021.⁷¹
- Die Gesamtkosten des Aufgabenbereichs sind geprägt von Mietkosten (die in den Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit enthalten sind) und Personalkosten. Der Anteil dieser beiden Kostenarten an den Gesamtkosten beträgt seit 2021 rund 90%.⁷²
- Die **Mietkosten** steigen im Betrachtungszeitraum nahezu linear an.⁷³ Sie bilden mittelbar den Neubau, den Zubau und die Modernisierung der Schulgebäude durch den Landesbetrieb SBH I Schulbau Hamburg (SBH) ab.⁷⁴ Dieser hat zwischen 2011 und 2020 rund 2,8 Mrd. Euro investiert, die Planung bis 2030 sieht Investitionen von insgesamt rund 4 Mrd. Euro vor.⁷⁵ Seit der Gründung von SBH im Jahre 2010 werden die Auszah-

⁷¹ Die Plan-Ist-Abweichung 2021 zu 2022 erklärt sich durch Nachaktivierungen, periodenfremde Erträge sowie – nicht erläuterte – Kostenerstattungen Dritter aus dem öffentlichen Bereich.

⁷² Aufgrund der bis zum Jahr 2020 im AB 241 veranschlagten Transferleistungen an das HIBB betrug der Anteil der Miet- und Personalkosten in den Vorjahren rund 75 % der Gesamtkosten.

⁷³ Zum Verhältnis der Mietkosten des AB 241 zu den Gesamt-Mietkosten der FHH siehe Tz. [40].

⁷⁴ Die Fachaufsicht führende Behörde von SBH ist die Finanzbehörde. Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ist daher Anlage des Einzelplans 9.1.

⁷⁵ Bürgerschaftsdrucksache 22/3097 vom 2. März 2021, S. 2.

lungen für diese Bauinvestitionen nicht mehr im AB 241, sondern bei SBH veranschlagt. Die Schulbauinvestitionen von SBH werden von der BSB über die Mietkosten refinanziert.

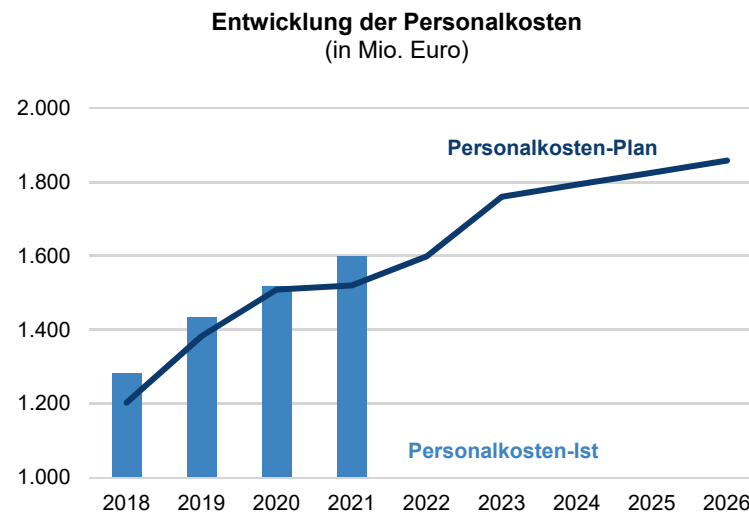
Die Haushaltsjahre 2021 und 2022 weisen erhöhte Planansätze aufgrund einer konsumtiven Maßnahme des HWSP „Konjunkturimpuls Schulbau: Aufstockung Mietbudget / Einbeziehungen weiterer Liegenschaften in das Schulbau-Modell“ aus, für die eine Notfallkreditaufnahme von insgesamt rund 91 Mio. Euro vorgesehen ist. Der Rechnungshof hat mindestens für die in 2021 geplante Aufstockung des Mietbudgets die Zulässigkeit dieser Kreditaufnahme verneint.⁷⁶

Da die BSB zusätzliche Miet-Mehrbedarfe als wirtschaftsstabilisierende Maßnahme angemeldet hat, ist fraglich, ob der bislang (ohne HWSP-Maßnahme) geplante moderate Mietanstieg ausreichend ist, um die Folgekosten der ambitionierten Schulbaupläne zukünftig abzudecken, zumal die Planung (ohne HWSP-Maßnahmen) erst im Jahr 2024 das Ergebnis des Jahres 2021 übersteigt und im Finanzplanungszeitraum 2025/2026 lediglich fortgeschrieben wird.

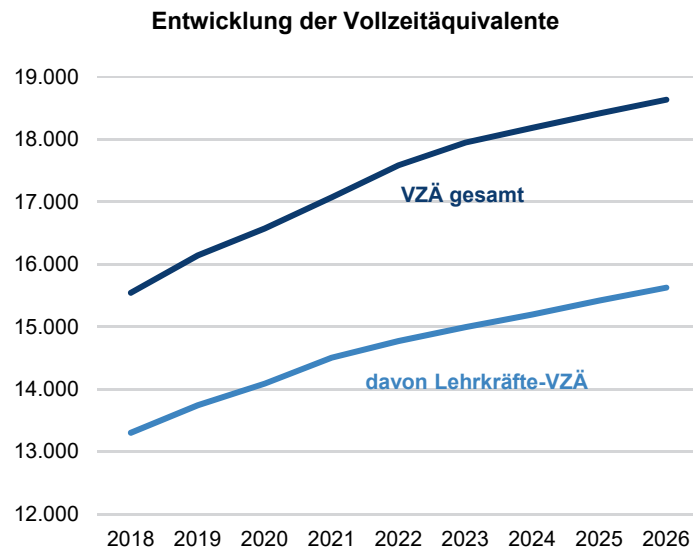
- Die **Personalkosten** des Aufgabenbereichs machten 2021 mit 26 % rund ein Viertel der Gesamtpersonalkosten der FHH aus. Hierbei hatte die BSB in den vergangenen Doppelhaushalten die Personalkosten für Lehrkräfte nach anderen Berechnungsregeln geplant als dem für die FHH vorgegebenen Standard: $\text{Plan-VZÄ} \times \text{Plan-Personalkostenverrechnungssatz (PKV)}$.⁷⁷

⁷⁶ Sonderbericht nach § 92 LHO „Notfallkredite für Corona-Maßnahmen, Tz. 141 ff. (Bürgerschaftsdrucksache 22/6770 vom 17. Dezember 2021).

⁷⁷ Zuletzt erläutert im Einzelplan 3.1 des Haushaltsplans 2015/2016 (Vorwort). Seitdem wird in den Vorworten nur noch darauf hingewiesen, dass die Veranschlagungssystematik der FHH für die Ämter und Dienststellen der BSB gilt. Dies umfasst jedoch nicht die Schulen, die weder Ämter noch Dienststellen sind.



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Diese Abweichung hatte aufgrund des hohen Anteils der Personalkosten des AB 241 an den Gesamtpersonalkosten Auswirkungen auf die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Bezüge, Entgelte und VZÄ-Zahlen und ihrer Beziehung zueinander. Eine überschlägige Plausibilisierung anhand des Berechnungsgrundsatzes $VZÄ \times PKV$ war nicht möglich, es bestand die Gefahr einer Unterveranschlagung der benötigten Personalkosten.⁷⁸

Die Ist-Kosten sind von 2018 bis 2021 um durchschnittlich 8 % jährlich angestiegen. Sie lagen regelmäßig deutlich über der Planung. Für das Planjahr 2023 werden die Personalkosten stark um 160 Mio. Euro und damit um 10 % erhöht, um dann in den Folgejahren linear um jeweils knapp 2 % zu steigen. Die Gründe für den Anstieg 2023 werden nicht erläutert.

- Die **Vollzeitäquivalente** des AB 241 machten in den letzten Jahren mit 30 % fast ein Drittel der Gesamt-VZÄ der FHH aus.⁷⁹ Es erfolgte ein starker Anstieg von 2018 bis 2021 um rund 10 % (plus 1.527 VZÄ). Dieser Anstieg verstärkt sich tendenziell in den Folgejahren. Er beträgt allein in den Planjahren 2022 bis 2024, also über einen kürzeren Betrachtungszeitraum, nochmals plus 1.116 VZÄ. Auf Lehrkräfte entfallen dabei konstant rund 85 % der Gesamt-VZÄ des Aufgabenbereichs.

Grund für den Anstieg ist insbesondere die stete Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der schülerbezogenen Bedarfszuweisung automatisch einen Anstieg an pädagogischem Personal auslöst. Die Steigerungsrate flacht ab 2024 ab (+ rund 450 VZÄ in den Jahren 2025 und 2026).

⁷⁸ Siehe Hinweis des Rechnungshofs in seiner Beratenden Äußerung nach § 81 Absatz 2 LHO „Monitoring Schuldenbremse 2018“, S. 57 f. (Bürgerschaftsdrucksache 21/14225 vom 3. September 2018), bezogen auf den Doppelhaushalt 2019/2020.

⁷⁹ Der VZÄ-Anteil am Gesamthaushalt ist größer als der an den Personalkosten, weil u. a. die Versorgungsbezüge der Landesbetriebe und staatlichen Hochschulen zwar die Personalkosten, nicht aber die VZÄ des Kernhaushalts erhöhen.

Die VZÄ-Planung deckt sich prozentual mit dem prognostizierten Zuwachs der Schülerinnen- und Schülerzahlen, wobei ein weiteres Abflachen des VZÄ-Zuwachses zu einer Auseinanderentwicklung der Prognosen führen würde.

Aufgrund der abweichenden Personalkostenberechnung ist es nicht möglich, rein auf Grundlage des vorgelegten Zahlenwerks Aussagen zur Auskömmlichkeit der Finanzierung der VZÄ-Planung zu machen.

- Unter anderem aufgrund der Wahrnehmung der Schulbautätigkeit durch den Landesbetrieb SBH sind im AB 241 fast keine Investitionen veranschlagt.⁸⁰ Die Planung ab 2023 sieht 300 Tsd. Euro jährlich für Baumaßnahmen vor, weitere Erläuterungen finden sich nicht. Da die Behörde bewegliche Vermögensgegenstände erst nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres nachaktiviert, weicht das Ist regelmäßig von der Planung ab. Lediglich in 2022 sind 1,6 Mio. Euro für bewegliches Anlagevermögen veranschlagt. Weitere Begründungen für dieses Vorgehen finden sich nicht.⁸¹

2.3 Anmerkungen

- Mit der Prüfung „Lehrerstellenplan“ hatte der Rechnungshof festgestellt, dass im AB 241 rund 16 Mio. Euro Personalkosten veranschlagt, jedoch nicht für die Aufgaben der staatlichen Schulen, sondern für administrative Aufgaben außerhalb von Schulen genutzt wurden.⁸² Aufgrund dieser Rechnungshofprüfung gibt die BSB erstmals im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 bei der Darstellung der VZÄ der administrativen

⁸⁰ Zudem sind auch Investitionen für IT aus dem DigitalPaktSchule im AB 238 veranschlagt.

⁸¹ Bei den Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen 2018 bis 2020 handelt es sich um den Investitionszuschuss an das HIBB, welches ab 2021 im Aufgabenbereich 242 veranschlagt ist.

⁸² Jahresbericht 2022 „Lehrerstellenplan – Sonderbedarfe“, Tzn 455 bis 458.

Produktgruppen (PG 238.01, 239.01 und 239.02) Erläuterungen zu den VZÄ, die aus dem AB 241 genutzt werden.

- Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Kosten des Aufgabenbereichs. Der Rechnungshof hat die Zahlen des Haushaltsplan-Entwurfs in eine längere Zeitreihe gestellt (vgl. S. 53 unten). Den Werten „Schülerinnen und Schüler der staatlichen allgemeinbildenden Schulen je Schuljahr“ liegt bis 2021 die Schulstatistik zugrunde, die um die Schülerinnen und Schüler in Internationalen Vorbereitungsklassen und Basisklassen⁸³ aus den Haushaltsplänen ergänzt wurde. Ab 2022 wurden die Planwerte des Haushaltsplan-Entwurfs 2023/2024 herangezogen.

⁸³ Vorbereitungsklassen für Migrantinnen und Migranten: Wer noch nie zur Schule gegangen ist und die lateinische Schrift nicht lesen kann, besucht in der Regel zunächst ein Jahr lang eine sogenannte Basisklasse und wechselt dann für weitere zwölf Monate in eine Internationale Vorbereitungsklasse, die dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse und der Vorbereitung auf das deutsche Schulleben dient.

3. Soziales (AB 253)

3.1 Finanzielle Entwicklung

Beträge in Tsd. Euro	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erlöse	713.236	724.235	922.907	916.158	867.391	901.743	926.907	955.152	987.100
<i>CAGR</i>		9%				3%		3%	
Kosten	1.836.745	1.860.223	1.969.367	2.046.142	1.971.566	2.108.409	2.148.708	2.198.682	2.258.332
		4%				4%		3%	
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.929	8.702	11.888	12.746	8.970	21.174	20.018	20.337	20.436
		29%				49%		0%	
Personalkosten	12.003	12.442	14.433	12.753	14.268	24.847	25.205	25.555	25.915
		2%				33%		1%	
Kosten aus Transferleistungen	1.752.593	1.800.204	1.889.095	1.988.089	1.928.565	2.037.331	2.079.324	2.129.836	2.189.624
		4%				4%		3%	
Einzahlungen für Investitionen	955	403	1	0	0	0	0	0	0
		-100%				0%		0%	
Auszahlungen für Investitionen	47.337	12.018	6.671	1.264	2.690	5.050	5.050	5.050	5.050
		-70%				37%		0%	
Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	44.101	7.168	4.011	1.262	2.690	5.050	5.050	5.050	5.050
		-69%				37%		0%	
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollzeitäquivalente	150,4	142,9	156,3	142,7	150,5	285,0	285,0	285,0	285,0
		-2%				38%		0%	
Finanzielle Schlüsselkennzahlen									
Anteil der Kosten des AB am Hamburger Bruttoinlandsprodukt	1,54%	1,49%	1,67%	1,61%					
Beteiligungen des Bundes an den Kosten des AB	35,4%	35,6%	43,4%	41,8%					

3.2 Auffälligkeiten

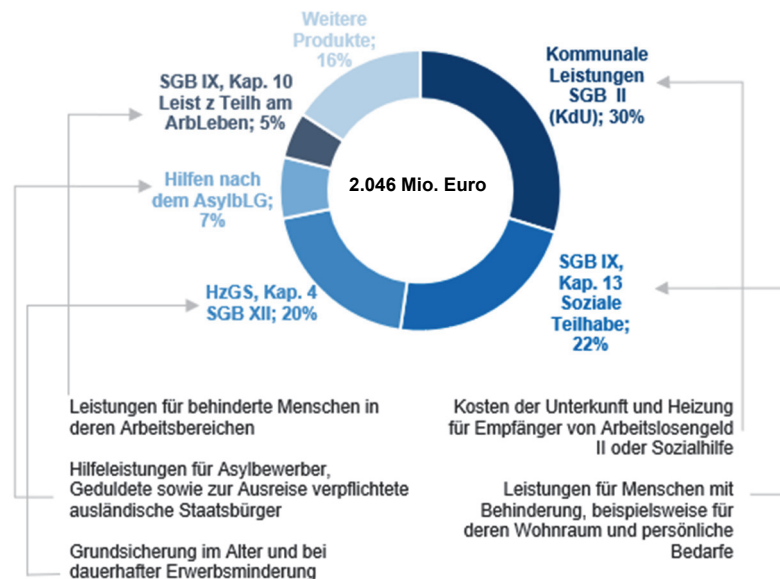
- Die Erlöse des Aufgabenbereichs werden an Dritte als Kosten aus Transferleistungen weitergereicht. Sie sind im Vergleich zu den Vorjahren in 2020 und 2021 im Ist gestiegen. Diese fallen zum überwiegenden Teil in der PG 253.02 (Hilfen zur Existenzsicherung) an. Der Anstieg resultiert aus der in 2020 beschlossenen Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.

Die Planung ab 2023 entspricht im Wesentlichen den Ist-Zahlen inklusive den jährlich zu erwartenden Steigerungen bei den Kosten, die zu höheren Bundeserstattungen führen. Zusätzlich steigen die Erlöserwartungen in der PG 253.04 (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung). Eine Erläuterung für diesen Anstieg ist dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 nicht zu entnehmen.

- Die **Gesamtkosten des Aufgabenbereichs** steigen kontinuierlich an, hierbei handelt es sich überwiegend um gesetzliche Leistungen. Der Anteil der gesetzlichen Leistungen beträgt über den Ist-Betrachtungszeitraum 96 %.
- Der Anstieg der Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit in 2020 und 2021 steht im Zusammenhang mit der Produktivsetzung des IT-Fachverfahrens OPEN/PROSOZ sowie den Kosten für die Fortentwicklung. Ein Teil der Steigerung in den Planjahren steht im Zusammenhang mit der Umsetzung funktionaler Erweiterungen und der sich daraus ergebenden höheren Aufwände für den Betrieb des Fachverfahrens. Dies ist im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 erläutert.

Zusätzlich steigen die Planwerte ab 2023 durch eine Verlagerung der PG 254.07 (Soziale Entschädigung) vom AB 254 (Jugend und Familie) zum AB 253 (Soziales), hier ab 2023 in der PG 253.07 verortet.

Verteilung der Gesamtkosten 2021 auf einzelne Produkte



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

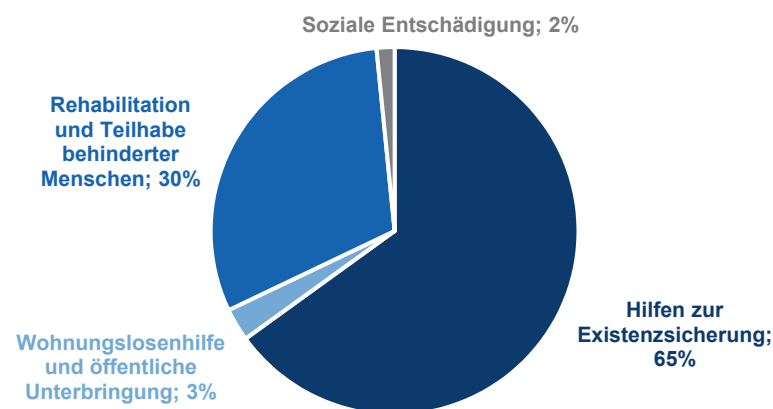
- Ein weiterer Grund für den Anstieg der Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit ist die Verlagerung der Zweckzuweisung Bestattungen nach § 10 Bestattungsgesetz⁸⁴ von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Ab 2023 werden die Kostenermächtigungen hierfür bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) veranschlagt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der § 10-Bestattungen und die anschließende Heranziehung der Angehörigen liegt weiterhin bei den Bezirksämtern. Im Rahmen der Verlagerung hat sich die Bewirtschaftung von einer Zweckzuweisung zu einer Fremdbewirtschaftung verändert.

- Die Personalkosten sowie die VZÄ sind im Ist 2020 gegenüber den Vorjahren erhöht. Der Anstieg steht im Zusammenhang mit der Bewältigung zusätzlicher Aufgaben in der PG 253.04. In der Haushaltsrechnung 2020 wird der Anstieg mit dem Inkrafttreten des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Januar 2020 begründet. Hierdurch habe die Sozialbehörde einen zusätzlichen Steuerungsauftrag erhalten und mehr Personal eingesetzt.

Von 2022 auf 2023 verdoppeln sich die Personalkosten sowie die VZÄ nahezu. Dieser neuerliche Anstieg resultiert aus der neuen Aufgabenwahrnehmung im Bereich Soziale Entschädigung.

- Die **Kosten aus Transferleistungen** steigen kontinuierlich. Sie verteilen sich im Planungszeitraum ab 2023 auf fünf von insgesamt sieben Produktgruppen:
 - PG 253.01 (Service)⁸⁵,
 - PG 253.02 (Hilfen zur Existenzsicherung),

Durchschnittliche Verteilung der Kosten aus Transferleistungen im Planungszeitraum ab 2023



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

⁸⁴ Es handelt sich um Kosten für Bestattungen, die von Angehörigen nicht aufgebracht werden können oder die von Amts wegen zu erbringen sind.

⁸⁵ Die durchschnittliche Verteilung der Kosten aus Transferleistungen liegt bei der PG 253.01 im Ist-Betrachtungszeitraum bei 0,01 %.

- PG 253.03 (Wohnungslosenhilfe und öffentliche Unterbringung),
- PG 253.04 (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen),
- PG 253.07 (Soziale Entschädigung).

Die Planung spiegelt den Anstieg der Ist-Werte wider. Ein Teil der anfallenden Kosten aus Transferleistungen ist durch die Beteiligungen des Bundes (rund 40 %) gedeckt (vgl. S. 59 unten).

- Sowohl die Ist-Einzahlungen als auch Ist-Auszahlungen für Investitionen nehmen über die Jahre stark ab. Sie stehen überwiegend im Zusammenhang mit der Herrichtung von Kapazitäten von Folgeunterbringungen.

Trotz der geringen Ist-Werte bei den Auszahlungen steigt ab 2023 die Planung an. Dies wird im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 mit einer einzelplaninternen Verlagerung in einen anderen Aufgabenbereich für zwei Sonderinvestitionen in 2021 und 2022 begründet.⁸⁶

3.3 Anmerkungen

- Der Anteil der Kosten des Aufgabenbereichs am Hamburger Bruttoinlandsprodukt⁸⁷ schwankt prozentual zwischen 1,49 % und 1,67 %. 0,1 Prozentpunkte vom Hamburger Bruttoinlandsprodukt entsprechen etwa 122 Mio. Euro. Der Anteil schwankt, ohne dass eine Tendenz erkennbar ist.

⁸⁶ Hier waren investive Zuführungen an den Landesbetrieb Erziehung und Beratung für den Neubau eines Kinderschutzhauses in Bergedorf sowie die Sanierung mit Umbau und Neubau der Einrichtung Hohe Liedt veranschlagt.

⁸⁷ Veröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Reihe 1, Länderergebnisse Band 1 „Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2021“, erschienen im März 2022.

- Der Aufgabenbereich wird durch Zuwanderung beeinflusst. Flüchtlinge aus der Ukraine können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Hilfen nach dem AsylbLG sind vollständig vom Land bzw. der Kommune zu tragen. Ab dem 1. Juni 2022 erhalten Flüchtlinge aus der Ukraine bei Bedarf Grundsicherung nach dem SGB II bzw. SGB XII. Von den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII übernimmt der Bund annähernd 74 % der Kosten.⁸⁸ Zudem zahlt der Bund den Ländern und Kommunen 2022 für den Zeitraum vor dem 1. Juni 2022 pauschal zwei Mrd. Euro für die Mehraufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Geflüchteten nach dem AsylbLG.⁸⁹
- Der überwiegende Teil der Aufgabenwahrnehmung findet in den sieben Bezirksamtern statt. In den Bezirksamtern sind ebenfalls Personalkosten und VZÄ veranschlagt. In dem hier dargestellten Aufgabenbereich ist daher nur ein Teil der Personalkosten und VZÄ aufgeführt, die für die Aufgabenwahrnehmung notwendig sind.

⁸⁸ Hierin sind allerdings auch Finanzierungbeiträge für die allgemeine Entlastung der Kommunen und die Erstattung der Kosten für Leistungen der Bildung und Teilhabe enthalten.

⁸⁹ Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, BGBl. 2022 I S. 760.

4. Gesundheit (AB 259)

4.1 Finanzielle Entwicklung

Beträge in Tsd. Euro	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erlöse	4.291	7.788	293.623	253.721	5.925	6.210	6.554	6.824	6.903
CAGR		290%				5%		1%	
Kosten	198.859	416.086	804.891	912.903	469.071	495.347	516.570	528.189	526.589
		66%				5%		0%	
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.208	6.942	60.319	245.108	8.943	8.042	8.118	8.109	8.145
		261%				-5%		0%	
Personalkosten	11.086	14.249	18.552	17.211	16.588	18.326	18.607	18.869	19.128
		16%				6%		1%	
Kosten aus Transferleistungen	81.727	292.471	605.640	528.454	346.445	363.207	382.394	394.365	404.062
		86%				5%		2%	
Einzahlungen für Investitionen	5.780	0	0	79	12.500	0	0	0	0
		-76%				-100%		0%	
Auszahlungen für Investitionen	103.012	76.489	102.935	95.184	140.096	113.788	114.902	111.299	110.020
		-3%				-9%		-1%	
Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	103.012	76.225	102.935	94.393	140.081	113.280	113.280	109.530	109.530
		-3%				-10%		0%	
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	113	0	0	0	0	0
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Volzeitäquivalente	177,6	179,7	k.A.	221,9	189,6	211,5	211,5	211,5	211,5
		8%				6%		0%	
Finanzielle Schlüsselkennzahlen									
Anteil der Gesundheitsinvestitionen an den Gesamtinvestitionen des Einzelplans	65,1%	82,6%	88,3%	86,0%	83,9%	91,5%	91,6%	91,3%	92,0%
Anzahl der Planbetten der KHG-geförderten Krankenhäuser			10.242			10.163			
Anzahl der teilstationären Plätze der KHG-geförderten Krankenhäuser			1.175			1.367			
Investitionsmittel pro Bett und Platz für KHG-geförderte Krankenhäuser in Euro			8.938			9.500			

4.2 Auffälligkeiten

- Der AB 259 wurde im Zuge der Neuorganisation der Behördenstruktur nach der Bürgerschaftswahl 2020 im Einzelplan der Sozialbehörde neu geschaffen. Er besteht im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich – aus dem ehemaligen AB 257 der aufgelösten Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.⁹⁰ Für die Abrechnung der Jahre 2018 und 2019 wurde mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 eine Überleitungsrechnung vorgelegt, um die haushalterische Entwicklung des Aufgabenbereichs nachvollziehen zu können. Im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 wurde auf eine derartige Überleitung für 2020 verzichtet.⁹¹ Die Behörde hat dem Rechnungshof ungeachtet dessen eine Überleitung für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.
- Der Aufgabenbereich ist in den Planjahren 2020 und 2021 stark von der Covid-19-Pandemie geprägt. Bei den hohen Erlösanstiegen in diesen beiden Jahren (Anstieg 2019 auf 2020 über 3.000 %) handelt es sich um die hälftige Beteiligung des Bundes an den Kosten für das Impfzentrum (PG 259.03 Gesundheitsförderung, Sucht und Prävention). Dazu kommen Ausgleichszahlungen des Bundes gemäß § 21 Absatz 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) an die Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch die Covid-19-Pandemie sowie um Förderpauschalen für den Intensivbettenaufbau mit invasiver Beatmungsmöglichkeit nach § 21 Absatz 5 KHG (PG 259.02 Gesundheitliche Versorgung, Pflege und Senioren).⁹²

⁹⁰ Aufgrund des Neuzuschnitts diverser (Teil-)Aufgaben sind die Aufgabenbereiche nicht identisch.

⁹¹ Siehe auch Basisinformationen zu den Produktgruppen im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024.

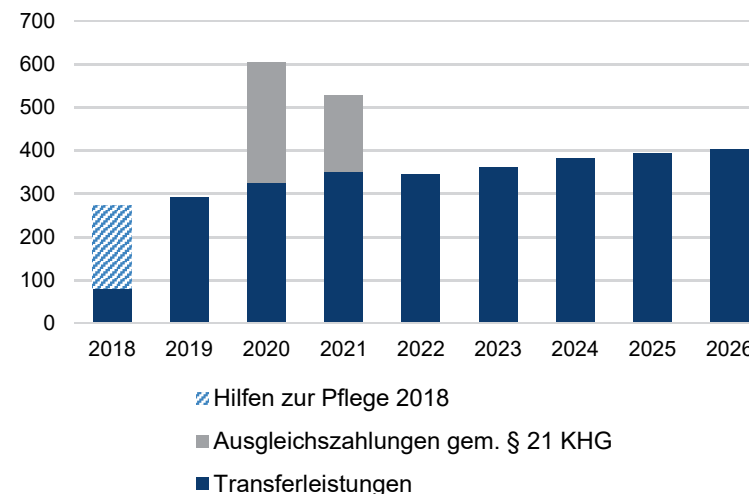
⁹² Regelmäßig anfallende Erlöse sind ansonsten Erstattungen der Sozialversicherungsträger sowie Erträge aus Gebühren (zum Beispiel Prüfungsgebühren).

- Bei den Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein außergewöhnlich hoher Anstieg in den Jahren 2020 und 2021 (Anstieg 2019 auf 2020 um 769 %) zu sehen. Auch diese temporären Kostenspitzen sind auf außerplanmäßige Anstrengungen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie zurückzuführen, insbesondere für die Impf- und Teststrategie.⁹³
- Sowohl die Personalkosten als auch die VZÄ sind in 2020 und 2021 im Ist stark angestiegen⁹⁴ und werden auf einem erhöhten Niveau ab 2023 geplant.⁹⁵ Grund hierfür ist vor allem die – teils temporäre – Personalverstärkung zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie. Die Bundesregierung hat der FHH im Rahmen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“⁹⁶ für die Jahre 2021 bis 2026 mindestens 78 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren. Von den hiermit im genannten Zeitraum zu finanzierenden 110 Stellen entfallen 10 auf das Amt für Gesundheit.⁹⁷ Über eine Folgefinanzierung nach 2027 wird derzeit mit dem Bund verhandelt.
- Die **Kosten aus Transferleistungen** steigen in 2020 und 2021 stark an (Anstieg 2019 auf 2020 um 107 %), ehe sie sich ab 2022 wieder auf einem niedrigeren Niveau verstetigen. Bei den Spitzen handelt es sich um die in der PG 259.02 gebuchten Ausgleichszahlungen gemäß § 21 Absätze 4 und 5 KHG, die die Sozialbehörde als Erlöse aus Transferleistungen vom Bund

Anstieg der Personalkosten von 2019 nach 2020: **+30 %**

Die Personalkostenplanung 2023 entspricht dem Ist 2020.

Entwicklung der Kosten aus Transferleistungen
(2018 bis 2021: Ist, ab 2022: Plan; in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

⁹³ Die außerplanmäßigen Buchungen finden sich auf den Sachkonten „Medizinisches Verbrauchsmaterial“ und „Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ der PG 259.03 wieder.

⁹⁴ Insbesondere in der PG 259.03 „Gesundheitsförderung“, zu der auch der Öffentliche Gesundheitsdienst gehört.

⁹⁵ Aufgrund der Verlagerung des AB in die Sozialbehörde und dem Verzicht auf eine Überleitung im Zahlenwerk können für 2020 keine VZÄ angegeben werden.

⁹⁶ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/O/OEGD/Pakt_fuer_den_OEGD.pdf, zuletzt abgerufen am 18. Mai 2022.

⁹⁷ Bürgerschaftsdrucksache 22/7151 vom 26. Januar 2022, S. 7.

erhalten und in voller Höhe an die Krankenhäuser ausgezahlt hat.

Die Transferleistungen umfassen in der PG 259.02 ansonsten vor allem die gesetzlichen Leistungen „Hilfen zur Pflege“ gemäß SGB XII sowie die Zuweisungen für den Maßregelvollzug und in der PG 259.03 die gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX sowie Zuwendungen für die ambulante Suchthilfe. Das niedrige Ergebnis 2018 ist der Überleitung in die neue behördliche Struktur geschuldet, es enthält unter anderem keine Hilfen zur Pflege. Bei Ergänzung um dieses Produkt zeigt sich ein langsamer linearer Anstieg im Betrachtungszeitraum.

- Der AB 259 ist geprägt von hohen Investitionsauszahlungen. Veranschlagt werden hier vor allem die Mittel zur Krankenhausinvestitionsförderung nach dem KHG und dem Hamburgischen Krankenhausgesetz (HmbKHG) in Form von Einzel- und Pauschalfördermitteln⁹⁸.
- Investitionseinzahlungen werden im aktuellen Doppelhaushalt nicht geplant. Die veranschlagten Einzahlungen in 2018, 2021 und 2022 betreffen die Krankenhausinvestitionsförderung. In 2018 handelte es sich um eine außerplanmäßige zweckgebundene Bundesförderung. Die Ansätze für 2021 und 2022 betreffen Einzahlungen des Krankenhausstrukturfonds II des Bundes.⁹⁹

⁹⁸ Die Pauschalförderung dient der Finanzierung der Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen mit einer Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren sowie der Durchführung von kleinen Baumaßnahmen sowie sonstigen nach § 21 HmbKHG förderfähigen Investitionen bis zu einer Kostengrenze von 100 Tsd. Euro. Sie umfasst im Betrachtungszeitraum konstant rund 30 Mio. Euro jährlich.

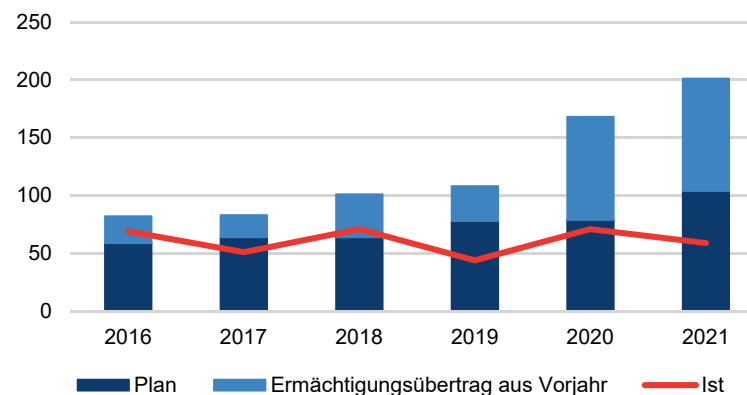
⁹⁹ Siehe hierzu Bürgerschaftsdrucksache 21/19039 vom 18. November 2019. Entsprechend wurden auch die Planansätze der Auszahlungen in 2021 und 2022 um 12,5 Mio. Euro aus Mitteln des Einzelplans 9.2 erhöht, um die Kofinanzierung der FHH sicherzustellen. Ein Mittelabfluss in 2021 ist nicht erfolgt.

- Die Krankenhaus-**Einzelförderung** dient der Umsetzung von Strukturmaßnahmen in den Krankenhäusern und auch Neubauvorhaben, zum Beispiel Neubau der Asklepios-Häuser Altona und Barmbek. Da die finanzierten Maßnahmen in der Regel mehrjährige Bauvorhaben beinhalten, ist ein Teil der Mittel zukünftiger Jahre durch Nutzung ausgewiesener Verpflichtungsermächtigungen gebunden. Aufgrund des nur bedingt steuerbaren Baufortschritts der Einzelmaßnahmen verläuft der Mittelabfluss im AB seit 2018 nicht linear, es werden Ermächtigungsüberträge in signifikanter Höhe in die Folgejahre verschoben. Im Jahr 2021 ist der Planansatz von 104 Mio. Euro fast genauso groß wie der Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr (97 Mio. Euro). Für 2022 ist absehbar, dass der Ermächtigungsübertrag den Planansatz übersteigt. Die Entwicklung deckt sich mit der Resteentwicklung der FHH insgesamt, die der Rechnungshof kritisch bewertet.¹⁰⁰

4.3 Anmerkungen

- Es besteht – vom Senat anerkannt¹⁰¹ – seit Anfang 2019 eine Überbelegungssituation im Maßregelvollzug.¹⁰² Bauliche Kapazitätserweiterungen wurden erstmals in 2021 als HWSP-Maßnahme eingeplant. Die mit diesem Vorgehen verbundene Möglichkeit einer Kreditfinanzierung wurde vom Rechnungshof als unzulässig kritisiert.¹⁰³ In den Planjahren 2023 und 2024 werden jeweils weitere rund 3,8 Mio. Euro Investitionsmittel für

Entwicklung der Auszahlungen für Einzelförderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz
(in Mio. Euro)



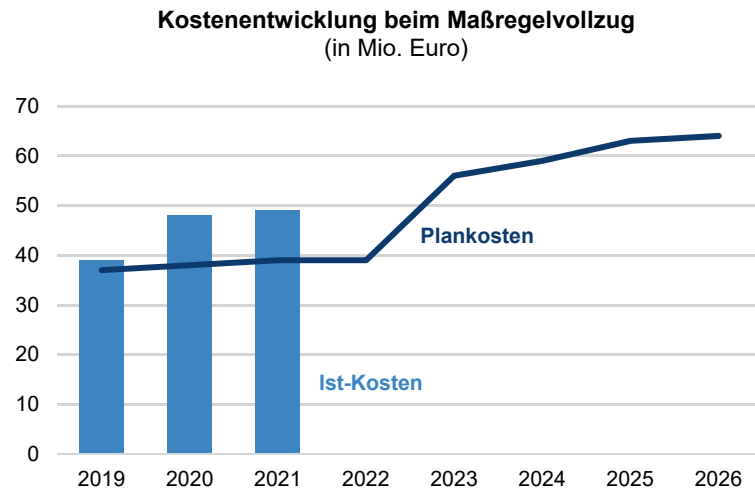
Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

¹⁰⁰Jahresbericht 2022, „Ermächtigungsüberträge ins Folgejahr („Reste“)“, Tz. 65 ff.

¹⁰¹Bürgerschaftsdrucksache 22/8109 vom 3. Mai 2022. S. 1.

¹⁰²Im Maßregelvollzug werden psychisch kranke und vermindert schuldfähige bzw. schuldunfähige oder suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter entsprechend den Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch auf Anordnung eines Gerichts untergebracht.

¹⁰³Sonderbericht nach § 92 LHO „Notfallkredite für Corona-Maßnahmen“, Tz. 269 ff. (Bürgerschaftsdrucksache 22/6770 vom 17. Dezember 2021),



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

die bauliche Erweiterung des Maßregelvollzugs neu veranschlagt.

Die in der PG 259.02 veranschlagten konsumtiven **Kosten für den Maßregelvollzug** entsprachen in der Planung der Doppelhaushalte 2019/2020 und 2021/2022 nicht der tatsächlichen Entwicklung. Die Planung 2019 bis 2022 ging von jährlichen Kostensteigerungen von rund 2 % aus. Abweichend davon verzeichnete das Ist 2019 bis 2021 jährliche Steigerungen von 14 % bzw. 9 %. Nach einer deutlichen Anhebung des Planwerts 2023 um 42 % im Vergleich zum Vorjahr geht der Senat für den Zeitraum 2024 bis 2026 nun von jährlichen Kostensteigerungen von 6 %, 5 % bzw. 3 % aus. Begründet wird dies mit einer deutlichen Steigerung des Platzbedarfs und damit einhergehenden steigenden Kosten.¹⁰⁴

- Durch die Verlagerung des Bereichs Gesundheit in die Sozialbehörde werden bei der Behörde nunmehr Investitionsmittel in signifikanter Höhe veranschlagt. Die Auszahlungen für den Gesundheitssektor entsprechen hierbei rund 90 % des Gesamtansatzes.¹⁰⁵
- Der Krankenhausplan 2020 wurde zuletzt im September 2021 aktualisiert.¹⁰⁶ Dieser Zwischenfortschreibung können die Ist-Betten- und (teilstationären) Platzzahlen auf den 31. Dezember 2020 sowie die Planwerte auf den 31. Dezember 2023 entnommen werden. Erkennbar ist eine Verschiebung aus dem vollstationären in den teilstationären Bereich (-79 Betten, + 192

¹⁰⁴Der Rechnungshof hat die Abrechnungspraxis (fehlende „Spitzabrechnung“ von Ist-Kosten) zwischen der Behörde und dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung im Jahresbericht 2021, „Maßregelvollzug“, Tz. 361 ff., beanstandet.

¹⁰⁵Eine Abweichung ist lediglich in 2018 erkennbar, bedingt durch eine damalige Nachbewilligung für die Herrichtung von Standorten für die Folgeunterkünfte.

¹⁰⁶<https://www.hamburg.de/content-blob/15052734/67ff962f7b69052b012cf18679e69c34/data/krankenhausplan-zwischenfortschreibung-2021-2023.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022.

teilstationäre Plätze). Eine rechnerische Umlage der veranschlagten Investitionsauszahlungen für die Einzel- und Pauschalförderung zeigt pro Bett/Platz der KHG-geförderten Krankenhäuser¹⁰⁷ einen Anstieg von 2020 bis 2023 von rund 8.900 Euro/Jahr auf 9.500 Euro/Jahr.¹⁰⁸

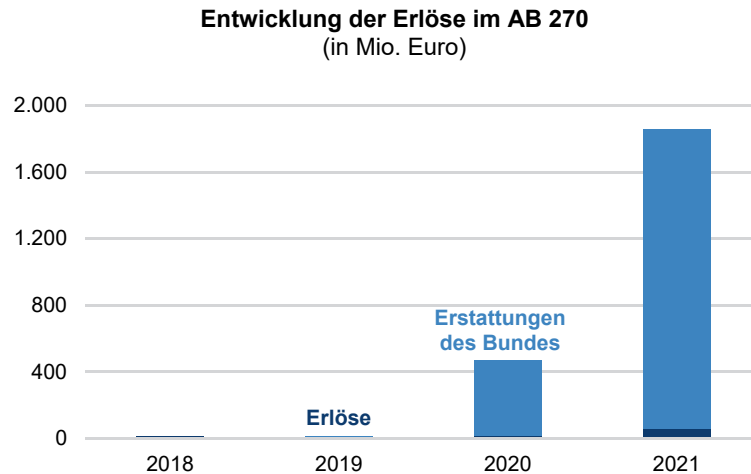
¹⁰⁷Nicht enthalten sind das UKE, die Universitäre Herzzentrum GmbH, das Bundeswehrkrankenhaus sowie das BG-Klinikum Boberg.

¹⁰⁸Die Sozialbehörde weist die ähnliche Kennzahl „B_259_02_010 KHG-Mittel je Planbett und Platz für KHG-geförderte Krankenhäuser pro Jahr“ im Haushaltsplan aus. Die Zahlen weichen aufgrund anteilig eingerechneter Mietkostenzuschüsse seitens der Behörde ab. Für den Wert 2023 enthält die der Behördenberechnung zugrunde liegende Kennzahl „B_259_02_011 Jährliche Fördermittel nach dem HmbKHG insgesamt“ außerdem den geplanten Zuschuss für den Maßregelvollzug.

5. Hafen und Innovation (AB 270)

5.1 Finanzielle Entwicklung

Beträge in Tsd. Euro	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erlöse	12.660	12.463	467.878	1.860.285	14.869	17.394	15.935	19.070	16.728
CAGR		428%				4%			-12%
Kosten	198.044	198.223	1.003.056	2.198.539	189.635	253.426	257.776	230.447	228.046
		123%				17%			-1%
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.907	11.725	39.481	52.770	4.192	7.230	3.675	3.671	3.671
		36%				-6%			0%
Personalkosten	5.186	6.417	7.129	8.067	8.545	7.685	7.796	7.823	7.781
		16%				-4%			-1%
Kosten aus Transferleistungen	146.662	150.765	845.334	2.060.099	150.952	196.914	198.219	168.208	168.208
		141%				15%			0%
Einzahlungen für Investitionen	21.262	21.011	23.215	38.216	39.737	34.163	26.032	20.963	20.963
		22%				-19%			0%
Auszahlungen für Investitionen	54.884	140.555	167.395	127.538	174.549	141.200	131.069	124.000	124.000
		32%				-13%			0%
Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	24.250	72.217	120.774	73.697	85.839	104.825	85.857	81.323	108.350
		45%				0%			33%
Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.611	44.238	45.293	53.841	88.710	36.375	45.212	42.677	15.650
		21%				-29%			-63%
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	22	24.100	1.328	0	0	0	0	0	0
		-100%				0%			0%
Vollzeitäquivalente	64,1	62,4	70,8	80,9	77,7	70,2	70,2	70,2	70,2
		8%				-5%			0%
Finanzielle Schlüsselkennzahlen									
Anteil Zuwendungen Hafen (konsumtiv und investiv) an Anteil Zuwendungen des AB 270 (konsumtiv und investiv)	91%	94%	28%	10%	64%	76%	77%	87%	73%



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

5.2 Auffälligkeiten

- Der Aufgabenbereich ist in den Jahren 2020 und 2021 durch die Covid-19-Pandemie geprägt. Die hohen Ist-Werte bei den **Erlösen** stehen vor allem im Zusammenhang mit den Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Schäden durch die Covid-19-Pandemie (u. a. Hamburger Corona Soforthilfen sowie Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen).

In diesem Zusammenhang sind auch die Kosten gestiegen. Die erhaltenen Bundeszuweisungen sind im Rahmen der Covid-19-Hilfsprogramme ausgezahlt worden (Kosten aus Transferleistungen). Weiterhin sind Hamburger Hilfsprogramme, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehen, ausgezahlt worden. Bei den Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit in 2020 und 2021 handelt es sich überwiegend um Verwaltungskosten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und um Kosten für Aufträge an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Ermächtigungen für die Kosten sind im Einzelplan 9.2 veranschlagt und wurden im Wege von Sollübertragungen bereitgestellt.

- Die Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehen, sind im Vergleich zum Ist-Betrachtungszeitraum niedrig geplant. Diese fallen überwiegend in der PG 270.06 (Innovation und Wirtschaftspolitik) für Beratungsleistungen, Gutachten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Innovationsstrategie, der Clusterpolitik und der Elektromobilität an. Die absinkende Planung ab 2024 wird damit begründet, dass der Betrieb der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektro-Autos an einen neuen Betreiber übergehen muss und somit die daraus entstehenden Erlöse und Kosten voraussichtlich bei der neuen Betreibergesellschaft bewirtschaftet werden.

- Die Personalkosten und VZÄ steigen über den Ist-Betrachtungszeitraum kontinuierlich an. In 2020 wurden zusätzliche VZÄ für den Hamburger Stabilisierungs-Fonds (4 VZÄ) sowie für die Neustrukturierung Hafenmanagement (8 VZÄ) geschaffen.

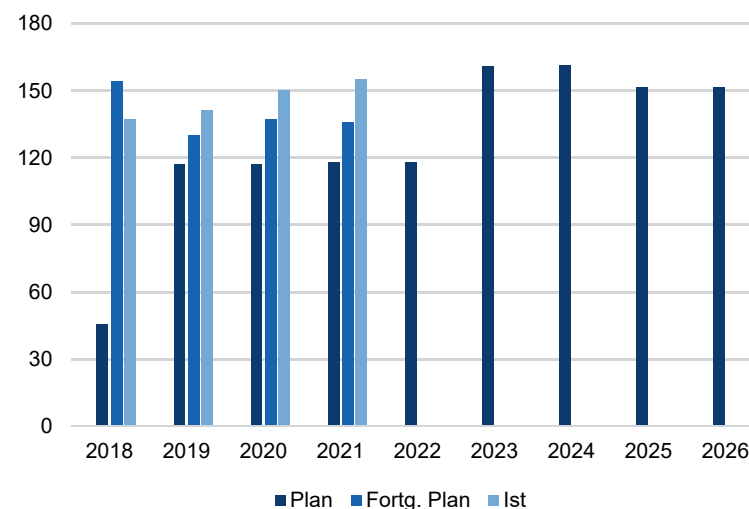
Ab 2023 ist ein Rückgang der Personalkosten und VZÄ zu verzeichnen. Dieser Rückgang steht im Zusammenhang mit einer behördeninternen Umorganisation im Bereich Wasserstoffwirtschaft, es erfolgt eine Verlagerung in die Produktgruppe 271.07 (Norddeutsche Zusammenarbeit und Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Wasserstoffwirtschaft, Luftverkehr sowie Pflanzenschutz).

- Die **Kosten aus Transferleistungen** fallen im Wesentlichen in der PG 270.05 (Hafen) an, es handelt sich hier überwiegend um Zuwendungen an die HPA. Der HPA obliegt die Entwicklung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Hamburger Hafens gemäß HPA-Gesetz. Im Rahmen der öffentlich finanzierten Aufgaben obliegen ihr Planung, Bau, Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung der allgemeinen Infrastruktur des Hafens sowie der Straßen und Brücken im Hafengebiet und der Bundeswasserstraße Elbe. In den letzten Jahren war die Planung regelmäßig nicht ausreichend, so dass es zu Nachbewilligungen gekommen ist, die den ursprünglichen Plan fortgeschrieben haben.

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf wird die Zuwendung an die HPA für die Jahre 2023 und 2024 erhöht (von 2022 auf 2023 um 43 Mio. Euro), in den Finanzplanungsjahren sinkt die Planung wieder auf das Ist-Niveau von 2020. Eine Erläuterung hierfür findet sich nicht im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024.

- Bei den Einzahlungen aus Investitionen handelt es sich überwiegend um sog. Hafenlasten. Der Bund fördert Investitionen in die Infrastruktur der Häfen mit 90 % (bis zu rund 21 Mio. Euro für Hamburg), so dass im jeweiligen Haushaltsjahr rund 23 Mio.

Kosten aus Transferleistungen in der PG 270.05
(in Mio. Euro)



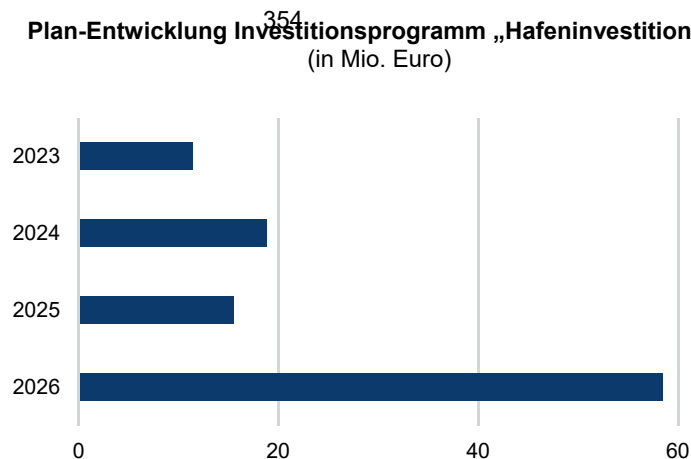
Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Großprojekte im AB 270 (> 50 Mio. Euro)
(in Mio. Euro)

Maßnahme	Summe
Fahrrinnenanpassung	
Neue Köhlbrandquerung (Vorplanung)	92
Reiherstieg Schleuse/-brücke	81
Privater Hochwasserschutz	76
Fahrrinnenanpassung Rethe	69
St. Pauli Elbtunnel, Weströhre	55

Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Plan-Entwicklung Investitionsprogramm „Hafeninvestitionen“
(in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Euro für Investitionen im Hafen getätigt werden müssen, um die volle Förderung zu erhalten.

Mit dem Haushaltsplan 2021/2022 wurde die Planung bei den Einzahlungen nahezu verdoppelt. Dies steht im Zusammenhang mit dem Bau der verschiedenen Landstromanlagen, da der Bund sich an den Maßnahmen beteiligt und somit die Einzahlungen steigen. Aufgrund dieser Maßnahmen sind die Einzahlungen auch in den Planjahren 2023 und 2024 weiter erhöht.

- Der Aufgabenbereich ist durch hohe Investitionsauszahlungen geprägt, da viele **Großprojekte** hier veranschlagt sind. Der überwiegende Teil der Investitionen findet im Bereich des Hamburger Hafens statt. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Auszahlungen für Zuwendungen an die HPA. Die Auszahlungen für Investitionen haben sich von 2018 bis 2020 mehr als verdreifacht, dies liegt an der Zunahme der Einzelinvestitionen.

Viele Investitionen werden anfänglich bei den Investitionsprogrammen berücksichtigt. Mit entsprechender Planungsreife werden die Investitionen im Rahmen von Nachbewilligungen als Einzelinvestitionen veranschlagt. Der Schwerpunkt liegt bei dem Investitionsprogramm **„Hafeninvestitionen“** – dessen Planansatz verfünffacht sich von 2023 bis 2026. Eine Begründung für diesen Anstieg kann dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 nicht entnommen werden. Trotz der Erhöhung bei dem Investitionsprogramm nehmen im Planungszeitraum die Auszahlungen für Investitionen ab, dies liegt am Auslaufen zahlreicher Einzelinvestitionen (veranschlagte Einzelinvestitionen 2021: 24 Maßnahmen, 2024: 14 Maßnahmen).

- Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen in 2019 und 2020 handelt es sich um eine Kapitaleinlage in die Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG.

- Mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 wurden die PG 270.01 (Logistik und Schifffahrt), PG 270.02 (Innovation und Cluster) sowie PG 270.03 (Wirtschafts- und Mittelstandspolitik) zusammengelegt in die PG 270.06 (Innovation und Wirtschaftspolitik).

5.3 Anmerkungen

- Derzeit befindet sich eine Zustandsbewertung der Kaimauern in Bearbeitung, eine konkrete Terminvorgabe zur Vorlage des Abschlussberichts besteht nicht.¹⁰⁹ Sofern die Zustandsbewertung konkrete Sanierungsbedarfe offenlegt, müssen diese Kosten bei der HPA Berücksichtigung finden. Aufgrund der noch ausstehenden Zustandsbewertung sind diese Mittel nicht im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 veranschlagt.
- Die Zuwendungen an den Hafen im Verhältnis zu den gesamten Zuwendungen des Aufgabenbereichs betragen 2018 und 2019 über 90 %. Insoweit machte das zum Aufgabenbereich gehörende Thema „Innovation“ lediglich rund 10 % aus. In 2020 und 2021 ist der Anteil der Zuwendungen an den Hafen wesentlich geringer ausgefallen, weil in den Jahren hohe Auszahlungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stattgefunden haben. In den Planjahren ab 2022 schwankt der Anteil zwischen knapp 60 % und 90 %.

¹⁰⁹Bürgerschaftsdrucksachen 22/7855 vom 12. April 2022, S. 2 und 22/8111 vom 3. Mai 2022, S. 2.

6. Zentrale Finanzen (AB 283)

6.1 Finanzielle Entwicklung

Beträge in Tsd. Euro	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erlöse	598.747	332.621	406.322	625.552	277.592	453.406	259.168	264.076	268.024
CAGR		1%				-3%		1%	
Kosten	1.803.657	1.657.001	2.516.410	1.652.279	2.746.009	2.500.294	2.704.867	2.953.977	3.572.731
		-3%				-1%		21%	
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	601	0	349	304	116.163	226.583	232.112	205.860	187.002
		-20%				41%		-9%	
Personalkosten	1.613.211	1.564.647	2.175.797	1.492.451	1.715.070	1.863.232	1.915.994	1.957.232	1.979.018
		-3%				6%		1%	
Kosten aus Transferleistungen	122.481	63.193	172.190	153.387	198.113	42.100	35.900	61.586	309.800
		8%				-57%		403%	
Saldo Globale Mehr-/Minderkosten					563.617	281.992	435.385	639.088	875.867
						-12%		37%	
Einzahlungen für Investitionen	54.144	85.117	45.066	64.819	89.463	72.379	99.710	102.755	96.616
		6%				6%		-6%	
Auszahlungen für Investitionen	122.201	128.627	7.806	586.500	722.667	961.593	869.520	298.750	246.032
		69%				10%		-18%	
Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	0	0	0	0	135.600	181.000	157.000	60.000	36.000
		0%				8%		-40%	
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	191.536	127.458	145.140	116.270	100.032
		0%				-13%		-14%	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	122.201	128.627	7.806	586.500	333.321	600.000	500.000	100.000	100.000
		69%				22%		0%	
Vollzeitäquivalente	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzielle Schlüsselkennzahlen									
Zentral vorgehaltene Personalkosten (AB zu Gesamthaushalt)	30,3%	27,5%	33,2%	24,5%	27,3%	27,7%	28,0%	28,1%	28,0%
Zentral vorgehaltene Investitionsauszahlungen (AB zu Gesamtauszahlungen)	11,3%	13,8%	0,8%	38,5%	38,6%	42,8%	36,1%	13,8%	12,3%

Vorsorge für konjunkturelle Risiken und Steuerrechtsänderungen
(in Mio. Euro)

2022	2023	2024	2025	2026
308	0	188	440	725

Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

6.2 Auffälligkeiten

- In der PG 283.06 (Versorgung) werden Erstattungen von Versorgungsaufwand durch Landesbetriebe und staatliche Hochschulen als Erlöse geplant. Die Ist-Werte des Aufgabenbereichs liegen teilweise deutlich über den Planwerten. Dies liegt vorrangig an unterjährig anfallenden, nicht-zahlungswirksamen Erlösen in der PG 283.05 (Beteiligungen) für die Auflösung von Rückstellungen und von Anlagenabgängen. In 2023 ist der Planwert auffallend hoch. Grund hierfür ist der erwartete Erlös aus der Auflösung der HSH portfoliomanagement AöR in Höhe von 200 Mio. Euro. Dies ist in der PG 283.05 erläutert.
- Die Ist-Kosten im Aufgabenbereich liegen in der Regel deutlich unter den Planzahlen. Grund hierfür ist, dass drei der zehn Produktgruppen in diesem Aufgabenbereich lediglich „Platzhalter“ für die finale Verwendung an anderer Stelle sind und daher auch keinen Leistungszweck haben. Ebenso verhält es sich bei den Auszahlungen für Investitionen. Eine Plan-Ist-Betrachtung ist aus diesem Grunde sowohl bei den Kosten als auch bei den Auszahlungen nicht sachgerecht.
- Die Kosten liegen in der Haushaltsplanung 2023 und 2024 deutlich unter denen des Jahres 2022. Grund hierfür ist vor allem der in der PG 283.01 (Zentrale Ansätze I) noch für 2022 geplante Ansatz zur Bewältigung der Coronakrise in Höhe von 283 Mio. Euro. Es wird erläutert, dass diese Position aufgrund der 2022 ausgelaufenen Covid-19-Notsituationsgesetzgebung nicht mehr geplant wird.¹¹⁰

In der Finanzplanung steigen die Werte allerdings wieder deutlich an. Grund hierfür sind die Globalen Mehrkosten in der PG 283.01, die vor allem im Zusammenhang mit der **Vorsorge für**

¹¹⁰Diese Kosten waren 2022 im hohen Maße als Globale Mehrkosten geplant worden.

konjunkturelle Risiken und Steuerrechtsänderungen stehen. Diese werden für 2025 und 2026 außerordentlich hoch geplant. Sie lagen im vergleichbaren Zeitraum des vorherigen Doppelhaushalts mit 340 Mio. Euro bzw. 375 Mio. Euro deutlich niedriger. Die Höhe wird nicht erläutert.

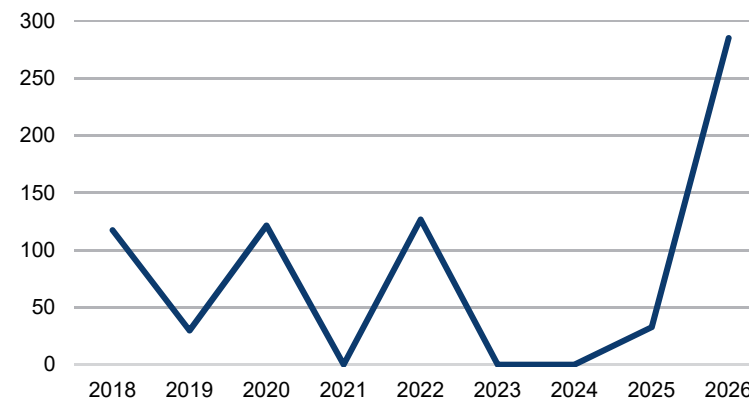
- Die geplanten Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit steigen von 2022 auf 2023 deutlich, besonders in der PG 283.03 (Zentrale IT-Mittel). Hier werden von 2022 auf 2023 über 100 Mio. Euro mehr veranschlagt. Grund hierfür sind die Positionen Zentrale Projektmittel sowie IT-Betriebsmittel und Service. Die Position ist erläutert und umfasst auch Mittel zur Erneuerung und den Betrieb der IT der Leitstellen von Polizei und Feuerwehr (PERLE). Der Grund für die zentrale Veranschlagung ist nicht erläutert.
- Bei den Personalkosten steigen die **Zentralen Reservemittel Personal** in der PG 283.01 in der Planung deutlich. Erläutert wird die Steigerung insbesondere mit der Abdeckung des Risikos von Personalkostensteigerungen im Zusammenhang mit der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation.
- Die Kosten aus Transferleistungen sinken in den Haushaltsplanjahren deutlich und steigen zum Ende der Finanzplanung wieder stark an. Grund hierfür sind die **Verlustrückstellungen an die HGV**. Für 2023 und 2024 werden diese vollständig ausgesetzt und nach einem moderaten Anstieg in 2025 für 2026 mit 285 Mio. Euro geplant. Es wird bei der PG 283.05 erläutert, dass dies im Zusammenhang mit der Dividendenausüttung der Hapag Lloyd AG stehe. Die Ausschüttung in 2022 und die für 2023 erwartete würden genutzt, um den erwarteten Jahresfehlbetrag der HGV vollständig auszugleichen. Die Liquidität der HGV sei damit sichergestellt und Verlustrückstellungen nicht erforderlich. In 2025 könne der verbleibende Gewinnvortrag planerisch noch zur anteiligen Deckung des Jahresfehlbetrags eingesetzt werden. Insoweit fließen die

Zentrale Reservemittel Personal
(in Mio. Euro)

2022	2023	2024	2025	2026
82	173	173	172	142

Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Verlustrückstellung an die HGV



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsrechnungen und Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Dividendenausschüttungen der Hapag Lloyd AG¹¹¹ nicht direkt in den Kernhaushalt ein, beeinflussen diesen aber durch nicht notwendige Verlustausgleichszahlungen positiv.

Die hohen Ausgleichsbedarfe in 2026 stehen laut Erläuterung im Zusammenhang mit dem erwarteten negativen Beteiligungsergebnis, das im Wesentlichen durch die Kosten der Angebotsausweitungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geprägt ist.

- Die Einzahlungen für Investitionen sind in diesem Aufgabenbereich geprägt durch das SV Altersversorgung der FHH. Die Entnahmen werden als Investitionseinzahlungen geplant. Dies ist erläutert.
- Die Investitionsauszahlungen waren 2020 sehr gering. Hintergrund hierfür ist, dass die jährliche Auszahlung an das SV Schnellbahnausbau für dieses Jahr erst in 2021 erfolgte (vgl. Tz. [28]). Ab 2023 steigen die Investitionsauszahlungen deutlich an und sinken ab 2025. Dies liegt an den Auszahlungen für Finanzanlagen und dort an den geplanten Auszahlungen an das SV Schnellbahnausbau. Hierfür sind 500 Mio. Euro in 2023 und 400 Mio. Euro in 2024 geplant. Für die Finanzplanungsjahre sind keine Auszahlungen vorgesehen. Erläutert wird die Höhe der Veranschlagung hier nicht.
- Im Einzelplan 9.2 wird kein Personal eingesetzt. Insoweit werden auch keine VZÄ geplant.

6.3 Anmerkungen

- Bei den Produktgruppen ohne Leistungen werden die ermächtigten Kosten im Wege von Sollübertragungen auf andere Produktgruppen übertragen. Dort verstärken sie die Kostenermächtigungen und werden auch im Ist ausgewiesen. Bei den

¹¹¹Über 800 Mio. Euro allein für das Jahr 2022.

Auszahlungen verhält es sich vergleichbar. Die Investitionen des Aufgabenbereichs sind zu einem großen Teil global veranschlagt und werden im Bedarfsfall auf die sachlich zutreffenden Aufgabenbereiche übertragen.¹¹²

Der Umfang darf nach dem Haushaltsrecht allerdings nicht ausufern: Die Veranschlagung ohne Leistungs- bzw. Investitionszweck muss eine Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Spezialität bleiben.

Durch die zentrale Veranschlagung ist auch der Plan-Ist-Vergleich beschnitten. Insoweit kommt den Erläuterungen der Planansätze eine besondere Rolle zu.

Der Rechnungshof hat hierzu in seinem letzten Jahresbericht gefordert, die Veranschlagung von zentralen Vorsorgemitteln im Einzelplan 9.2 auf das notwendige Maß zu begrenzen und im Haushaltsplan sachgerecht zu erläutern.¹¹³

Das Auszahlungsvolumen (ohne SV Schnellbahnausbau) liegt in 2023 bei über 450 Mio. Euro. Das **geplante Kostenvolumen in Produktgruppen ohne Leistungen** liegt – vor allem durch die PG 283.01 (Zentrale Ansätze I) mit einem Kostenermächtigungsvermögen von allein über 500 Mio. Euro – in 2023 bei 762 Mio. Euro. Damit haben sich die zentralen Vorsorgepositionen bei den Auszahlungen gegenüber dem Planansatz 2019 um über 62 % und bei den Kosten um rund 27 % erhöht.¹¹⁴ Im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 wird erläutert, dass einige Erhöhungen – wie beispielsweise die Veranschlagung für „Haushaltsrisiken und Zuwanderung“ in der PG 283.01 – im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt der Planaufstellung schwer

Kostenvolumen in PG ohne Leistungen
(in Mio. Euro)

	2023	2024
Zentrale Ansätze I	506	657
Zentrale Ansätze II	15	15
Zentrale IT-Mittel	241	247
Gesamt	762	919

Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

¹¹²Eine Ausnahme hiervon bildet die Einzelveranschlagung für das SV Schnellbahnausbau in Höhe von 500 Mio. Euro.

¹¹³Jahresbericht 2022, „Zentrale Vorsorgemittel im Einzelplan 9.2“, Tz. 786 ff.

¹¹⁴Dieser Planansatz wurde gewählt, um die für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie veranschlagten Mittel unberücksichtigt zu lassen und ebenfalls ein erstes Planjahr im Doppelhaushalt als Vergleichsjahr zu berücksichtigen.

**Übertragungen aus dem Einzelplan 9.2 in
der Haushaltsrechnung auflisten**

abschätzbaren Folgen des Ukrainekrieges stehen. Bei den Investitionen sind beispielsweise Erhöhungen bei den „Global veranschlagten Investitionsauszahlungen IT“ erläutert worden. Gleichwohl: Die Erläuterungen sollten zur nächsten Haushaltsplanaufstellung insbesondere hinsichtlich der Gründe für die absolute Höhe noch ergänzt werden.

- Bisher ist weder aus den Quartalsberichten noch aus der Haushaltsrechnung bei dem mittelabgebenden Einzelplan 9.2 erkennbar, wieviel Sollübertragungen an welche Einzelpläne stattgefunden haben. So kann auch nicht abgeglichen werden, ob die zusätzlichen Mittel bei dem empfangenden Bereich Auswirkungen auf den Leistungszweck gehabt haben. Der Rechnungshof hat angeregt, die Haushaltsrechnung um eine Auflistung der Sollübertragungen aus den zentralen Ansätzen zu ergänzen. Der Senat ist dieser Empfehlung nicht gefolgt, allerdings gibt es aus dem parlamentarischen Raum weiterhin Nachfragen zu den konkreten Übertragungen¹¹⁵.
- Der Rechnungshof hat mehrfach gefordert, die Ermächtigungsüberträge („Reste“) auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Finanzbehörde aufgefordert, ungebundene und nicht mit hinreichend konkreten Bedarfen hinterlegte Ermächtigungen aus den zentralen Ansätzen im Einzelplan 9.2 nicht zu übertragen.¹¹⁶

¹¹⁵Zuletzt Bürgerschaftsdrucksache 22/8541 vom 14. Juni 2022.

¹¹⁶Zuletzt in seinem Jahresbericht 2022, „Zentrale Vorsorgemittel im Einzelplan 9.2“, Tz. 786 ff.

7. Verkehr und Mobilitätswende (AB 301)

7.1 Finanzielle Entwicklung

Beträge in Tsd. Euro	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erlöse	367.756	446.319	k.A.	456.226	426.243	493.258	480.717	478.696	488.836
CAGR		7%				6%		2%	
Kosten	541.821	572.135	k.A.	766.319	582.129	680.994	648.814	692.747	706.748
		12%				6%		2%	
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	211.390	215.702	k.A.	223.534	216.310	280.744	261.248	294.442	300.074
		2%				10%		2%	
Personalkosten	10.173	10.874	k.A.	11.926	13.668	13.812	14.010	14.209	14.406
		5%				1%		1%	
Kosten aus Transferleistungen	176.242	179.904	k.A.	401.976	243.426	276.887	257.801	260.375	260.537
		32%				3%		0%	
Einzahlungen für Investitionen	78.243	110.922	k.A.	49.690	5.000	75.885	74.429	112.517	77.405
		-14%				286%		-31%	
Auszahlungen für Investitionen	181.812	177.977	k.A.	168.637	382.336	612.967	612.740	941.788	1.115.078
		-2%				27%		18%	
Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	59.958	79.124	k.A.	87.582	40.103	327.542	316.780	612.899	804.800
		13%				181%		31%	
Auszahlungen für Baumaßnahmen	95.333	83.108	k.A.	71.645	326.533	245.557	256.065	291.500	271.661
		-9%				-11%		-7%	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	50	0	k.A.	0	0	0	0	0	0
		-100%				0%		0%	
Vollzeitäquivalente	140,4	143,2	k.A.	117,2	134,6	134,6	134,6	134,6	134,6
		-6%				0%		0%	
Finanzielle Schlüsselkennzahlen									
Anteil Bauinvestitionen (AB zum Gesamthaushalt)	39,7%	32,4%	k.A.	25,2%	42,4%	49,0%	47,7%	53,9%	57,3%
Anteil Investitionen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen (AB zum Gesamthaushalt)	16,1%	20,1%	k.A.	18,1%	6,4%	35,6%	37,5%	60,6%	67,4%

7.2 Auffälligkeiten

- Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wurde im Zuge der Neuorganisation der Behördenstruktur nach der Bürgerchaftswahl 2020 neu geschaffen. In diesem Zusammenhang wurde der AB 301 neu etabliert. Er besteht zu großen Teilen aus dem ehemaligen AB 269 (Verkehr und Straßenwesen) der vormaligen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, hinzugekommen ist u. a. der Landesbetrieb Verkehr (LBV), ein Teil des AB 269 ist in der Behörde für Wirtschaft und Innovation verblieben.

Der AB 301 besteht seitdem aus den Produktgruppen

- 301.01 Regionale und überregionale Verkehrsangelegenheiten,
- 301.02 Straßen und Brücken,
- 301.03 Bezirkliche Zuweisungen Verkehr und Mobilitätswende (hier werden keine Kosten für Transferleistungen und keine Erlöse veranschlagt) und
- 301.04 Zentrale Programme.

Für die Jahre 2018 bis 2019 wurde zur Haushaltsplanaufstellung 2021/2022 eine Überleitungsrechnung vorgelegt, um die haushalterische Entwicklung des Aufgabenbereichs nachvollziehen zu können. Für das Jahr 2020 wurde mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 keine Überleitungsrechnung vorgelegt, sodass hier keine Ist-Werte vorliegen. Insoweit kann aus der Entwicklung des Jahres 2020 für den übergeleiteten Aufgabenbereich keine Aussage zu den Veranschlagungen getroffen werden.

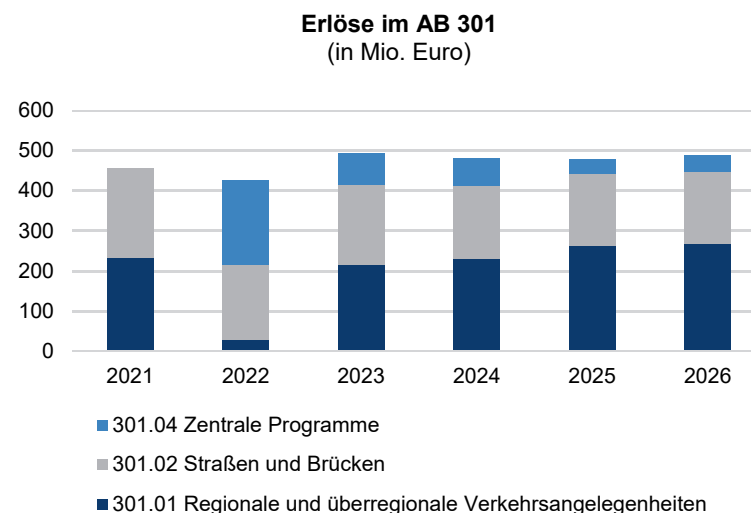
**Kein Ausweis von Ist-Werten im
Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 für das Jahr
2020**

- Die **Erlöse des AB 301** speisen sich zu einem wesentlichen Teil aus Regionalisierungsmitteln (bei den Ist-Werten 2021 betrug der Anteil 41 %). Diese Mittel stellt der Bund den Bundesländern jährlich zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zur Verfügung. Sie unterliegen einer Zweckbestimmung und korrespondieren mit Kosten aus Transferleistungen. Sie werden vor allem für die Finanzierung von Leistungsbestellungen und für Zuwendungen im ÖPNV/SPNV eingesetzt. Die auffällig niedrigen Erlöse bei der PG 301.01 bzw. die hohen Erlöse bei der PG 301.04 in 2022 sind bedingt durch eine geänderte Veranschlagung der Regionalisierungsmittel. Entsprechende Sachverhalte sind bei den beiden Produktgruppen im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 erläutert. Daneben werden bei den Erlösen auch solche für Ordnungswidrigkeiten aus dem ruhenden Verkehr veranschlagt. Diese korrespondieren mit Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den LBV.¹¹⁷ Im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 wird dies bei der PG 301.01 erläutert.

Die Erhöhung der Anstiege von 2022 auf 2023 bei den Erlösen, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Transferleistungen korrespondiert insoweit bei allen genannten Kontenbereichen.

Weitere hohe Erlöse werden aus Konzessionsabgaben beispielsweise von Versorgungsunternehmen (bei den Ist-Werten 2021 betrug der Anteil 34 %) generiert. Dies wird in der PG 301.02 erläutert.

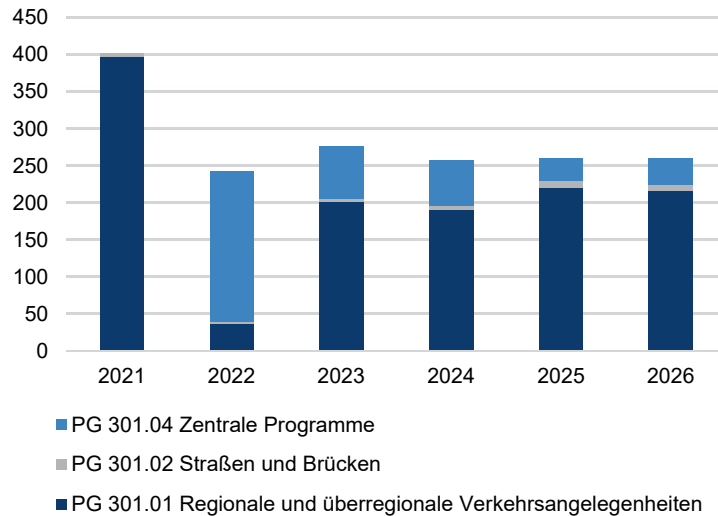
Kosten und Erlöse des Aufgabenbereichs werden im hohen Maße durch **Regionalisierungsmittel** bestimmt.



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

¹¹⁷In den Erläuterungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 wird darauf hingewiesen, dass das Fachverfahren direkt beim LBV angebunden werden soll, sobald dies möglich ist.

Kosten aus Transferleistungen im AB 301
(in Mio. Euro)



- **Kosten aus Transferleistungen** finden sich in den PG 301.01, 301.02 und 301.04. Der größte Teil der Veranschlagung wird ab dem Planjahr 2023 produktgruppenübergreifend umgestellt. Dieses ist bei den PG 301.01 und 301.04 erläutert.

Das Ist 2021 bei diesen Kosten ist auffallend hoch ohne korrespondierende Erlöse. Hintergrund hierfür ist, dass im Rahmen der Covid-19-Pandemie für die nicht durch Regionalisierungsmittel gedeckten Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen des ÖPNV aus dem Einzelplan 9.2 im Wege von Sollübertragungen Mittel bereitgestellt wurden.¹¹⁸

- Die VZÄ werden 2023 bis 2026 gleichbleibend geplant und sind identisch mit den damaligen Planzahlen 2021/2022. In Bezug zum Ist 2021 ist das eine Steigerung von fast 20 VZÄ. Diese Veränderung betrifft die PG 301.01. In dieser wird die Veränderung vom Ist 2021 zu den Planzahlen mit ständigen Schwankungen durch Elternzeit, Altersteilzeit, Arbeitszeitreduzierungen und -erhöhungen sowie laufenden Nachbesetzungsverfahren erläutert. Darüber hinaus sei die Besetzung der neu zum Stellenplan 2021/2022 angemeldeten Stellen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig gewesen, sodass eine Besetzung dieser Stellen erst sukzessive im Laufe des zweiten Halbjahres 2021 erfolgen konnte. Gegenüber dem Ist-Wert 2021 steigen auch die Personalkosten in den Planjahren an, dies erscheint folgerichtig.
- Die Einzahlungen für Investitionen liegen im Planjahr 2022 deutlich unter den Ist-Werten der Vorjahre. Ab 2023 steigen die Planzahlen an, Grund für die Erhöhung sind insbesondere die Einzahlungen im Zusammenhang mit der Einzelinvestition „Verlängerung der U4 auf die Horner Geest“. Im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 ist erläutert, dass der Bund hierfür Hamburg

¹¹⁸Dies wird in der Bürgerschaftsdrucksache 22/6164 vom 26. Oktober 2021 erläutert.

eine Finanzhilfe nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gewährt.

- Die Auszahlungen für Investitionen des Aufgabenbereichs verdoppeln sich gegenüber dem Ist 2021 im Planjahr 2022 und verdreifachen sich in den Planjahren 2023/2024, vgl. Tz. [27]. Grund hierfür sind in 2022 vor allem die Bauinvestitionen, in den Folgejahren die Investitionszuschüsse. Diese werden neben dem Straßen- und Radwegeverkehr ganz überwiegend im Zusammenhang mit der Verlängerung bzw. dem Neubau der U-Bahnen und S-Bahn geplant. Hierbei ist auffällig, dass im Zusammenhang mit der Verlängerung der U4 auf die Horner Geest und dem Neubau der U5-Ost Auszahlungen in 2022 für Baumaßnahmen geplant waren und diese ab 2023 bei den Rechten aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen veranschlagt werden. Erläutert ist dies nicht.¹¹⁹ Für die Finanzplanungsjahre sind in diesem Bereich weitere große Steigerungen vorgesehen.
- In den Haushaltsjahren 2023/2024 wird rund die Hälfte aller **Bauinvestitionen der FHH** und nahezu 40 % aller **Investitionszuschüsse der FHH** im AB 301 geplant. Für die Finanzplanungsjahre sind in beiden Bereichen rund 60 % des Gesamtansatzes vorgesehen. Damit hat der Senat seinen Investitionsfokus auf den Verkehr und die Mobilitätswende gelegt.

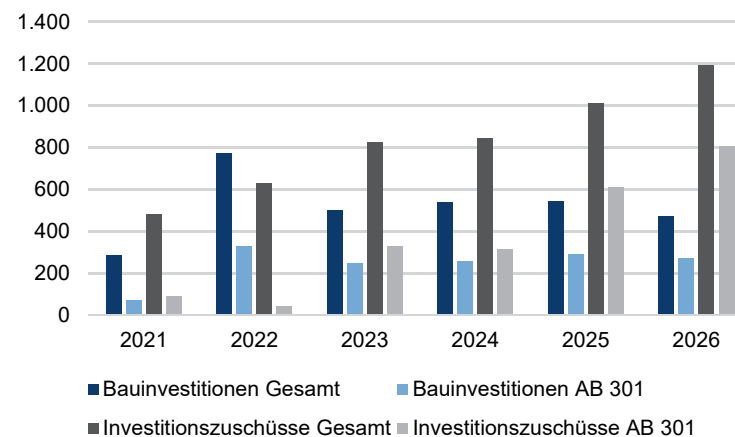
7.3 Anmerkungen

- Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung „Velorouten“¹²⁰ festgestellt, dass Investitionsprogramme als nicht endende „Dauer-

¹¹⁹In 2021 waren für beide Maßnahmen die Auszahlungen bei den Baumaßnahmen veranschlagt, im Ist wurden diese jedoch bei den Rechten aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen gebucht.

¹²⁰Jahresbericht 2021, „Velorouten“, Tz. 545 ff.

Bauinvestitionen und Investitionszuschüsse im Verhältnis zur gesamten FHH
(in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Darstellung aus Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Investitionsprogramme“ mit einer Vielzahl von Maßnahmen geplant werden, wobei die erforderlichen erläuternden Angaben im Haushaltsplan fehlen. Er hat die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende aufgefordert, künftig Investitionsprogramme abzugrenzen und neben Inhalt und Ziel auch den zeitlichen Ablauf, die Gesamt- und Folgekosten, die Nutzungsdauern und die Abschreibungsraten der hergestellten Vermögensgegenstände darzulegen sowie bei jeder folgenden Veranschlagung die tatsächliche Abwicklung zu erläutern. Zudem hat er es für sachgerecht erachtet, kleinere Programme zu veranschlagen, die inhaltlich klarer abgegrenzt sind. Im Haushaltsplan 2021/2022 wurden daraufhin verschiedene Investitionsprogramme eingerichtet, die im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 zur Abgrenzung der Zweckzuweisung an die Bezirke weiter differenziert wurden. Zudem ist nun ein neues Investitionsprogramm „Ausbau Radverkehr Bündnis für den Rad- und Fußverkehr“ aufgenommen worden als Fortführung des ehemaligen Programms „Ausbau Velorouten“.

Hamburg, den 18. August 2022

Dr. Stefan Schulz

Joachim Mose

Elisabeth Seeler-Kling

Philipp Häfner

Birgit Fuhlendorf

Birgit Carstens-Wähling

Abkürzungen

AB	Aufgabenbereich(e)	LBV	Landesbetrieb Verkehr
AFW	Allgemeine Finanzwirtschaft	LHO	Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg - Landeshaushaltsordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts	LIG	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	Mio.	Million(en)
BIS	Behörde für Inneres und Sport	Mrd.	Milliarde(n)
BKM	Behörde für Kultur und Medien	MVM	Mieter-Vermieter-Modell
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
BVM	Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	PG	Produktgruppe(n)
BWFG	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	PKV	Personalkostenverrechnungssatz
BWI	Behörde für Wirtschaft und Innovation	SBH	Landesbetrieb SBH Schulbau Hamburg
CAGR	Compound Annual Growth Rate oder mittlere jährliche Wachstumsrate	SGB	Sozialgesetzbuch
Destatis	Statistisches Bundesamt	SNHG	Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg
Feus	Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	Sozialbehörde	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg	SPNV	Schienenpersonennahverkehr
HGV	HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH	SV	Sondervermögen
HIBB	Hamburger Institut für Berufliche Bildung	Tsd.	Tausend
HmbKHG	Hamburgisches Krankenhausgesetz	UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts
HWSP	Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramm	UKE Immobilien	UKE Immobilien GmbH & Co. KG
HPA	Hamburg Port Authority AöR	VK	Vollkräfte
HV	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	VZÄ	Vollzeitäquivalente
IT	Informationstechnik		
KdU	Kosten der Unterkunft		
KG	Kommanditgesellschaft		
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz		